

Schmid, Günther

Book — Digitized Version

Die freiwillige Rentenversicherung: Versicherungsberechtigung und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Schriftenreihe "Das Recht der Wirtschaft" (RdW), No. 198

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Schmid, Günther (1983) : Die freiwillige Rentenversicherung: Versicherungsberechtigung und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Schriftenreihe "Das Recht der Wirtschaft" (RdW), No. 198, ISBN 3-415-01062-7, Boorberg, Stuttgart ; München ; Hannover

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/112233>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB). Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
Bibliothek und wissenschaftliche Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)
Library and Scientific Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**. More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

SCHMID Die freiwillige Rentenversicherung

RW Schriftenreihe
›Das Recht der Wirtschaft‹

Heft 198 · Oktober 1983

Die freiwillige Rentenversicherung

– Versicherungsberechtigung und Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung –

von Professor Günther Schmid



RICHARD BOORBERG VERLAG STUTTGART · MÜNCHEN · HANNOVER

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schmid, Günther:

Die freiwillige Rentenversicherung : Versicherungsberechtigung u. Renten d. gesetzl. Rentenversicherung / von Günther Schmid. – Stuttgart ; München ; Hannover : Boorberg, 1983.

(Schriftenreihe Das Recht der Wirtschaft ; H. 198)

ISBN 3-415-01062-7

Die Schriftenreihe DAS RECHT DER WIRTSCHAFT (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks mit zweimal monatlich erscheinenden „Kurzberichten“, die im Umfang von jeweils 32 Seiten über aktuelle Rechts- und Steuerfragen informieren. Prospekte über das Gesamtwerk erhalten Sie gerne auf Anforderung.

Verantwortlich: Rechtsanwalt Max D. Kleiner

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, Stuttgart, München, Hannover

Zuschriften an: Das Recht der Wirtschaft, Scharrstraße 2, 7000 Stuttgart 80,
Telefon (0711) 73 40 11

Erscheinungsweise: 24 Hefte Kurzberichte und etwa zehn Broschüren der RdW-Schriftenreihe im Jahr; die Broschüren der RdW-Schriftenreihe können auch einzeln bezogen werden.

Bezugspreis: monatlich 13,80 DM im Monat (einschl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Satz und Druck: C. Maurer Druck und Verlag, 7340 Geislingen/Steige.

ISBN 3-415-01062-7

A. Versicherungs- und Beitragswesen

I. Zur Versicherung berechtigter Personenkreis 8

- 1. Antragspflichtversicherung 8
 - a) Selbständig Erwerbstätige 8
 - b) Entwicklungshelfer 9
 - c) Zuständiger Versicherungszweig 9
- 2. Freiwillige Versicherung 9
 - a) Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD (einschließlich Berlin/West) 9
 - b) Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland 9
 - c) Besonderheiten für Beamte, Gleichgestellte und Versorgungsempfänger 10
 - d) Weitere Möglichkeiten zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen 11
 - e) Zuständiger Versicherungszweig für die freiwillige Versicherung 12
 - f) Für welche Zeiten ist die freiwillige Versicherung zulässig? ... 12
- 3. Höherversicherung 13

II. Beitragsentrichtung 14

- 1. Bargeldlose Beitragsentrichtung durch den Versicherten 14
- 2. Beitragsentrichtung für Entwicklungshelfer 16

III. Beitragshöhe 17

- 1. Beiträge der auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen .. 17
- 2. Beiträge der auf Antrag versicherten Entwicklungshelfer 17
- 3. In welcher Höhe und Anzahl sind freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge zu zahlen? 18
- 4. Welche Beitragsentrichtung des freiwillig Versicherten ist am zweckmäßigsten? 18

IV. Beitragsnachweis 20

- 1. Nachweis der Beiträge, die unmittelbar an den Rentenversicherungsträger entrichtet werden 20
- 2. Nachweis der Beiträge, die von den Einzugsstellen eingezogen werden 20

B. Leistungen

Vorwort	22
I. Rentenleistungen	23
1. Allgemeines	23
2. Wartezeit	23
3. Wartezeitfiktion	23
4. Versichertenrenten	24
a) Rente wegen Berufsunfähigkeit	24
b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	24
c) Erziehungsrente	25
d) Altersruhegelder	26
e) Kinderzuschuß	28
5. Hinterbliebenenrenten	29
a) Witwenrente	29
b) Witwerrente	30
c) Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau (sogenannte „Geschiedenen-Witwenrente“)	30
d) Waisenrente	31
6. Witwenrentenabfindung und Wiederaufleben einer Witwenrente ..	32
a) Witwen- und Witwerrentenabfindung	32
b) Wiederaufleben einer Witwenrente (Witwerrente)	32
7. Berechnung der Renten	33
a) Rentenformel	33
b) Anrechnungsfähige Versicherungsjahre	34
c) Allgemeine Bemessungsgrundlage	38
d) Maßgebende Bemessungsgrundlage	39
e) Steigerungssatz	41
f) Leistungen aus der Höhrversicherung	42
g) Höhe der Hinterbliebenenrente	42
8. Ruhen der Renten	43
a) Zusammentreffen mit einer Unfallrente	43
b) Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Renten- versicherung	43
c) Ruhen beim Bezug von Arbeitslosengeld	44
d) Zusammentreffen mit Arbeitsentgelt	44
9. Zahlung der Renten bei Auslandsaufenthalt	44
10. Der Versorgungsausgleich	44
a) Berechnung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung	44
b) Übertragung von Rentenanwartschaften	45
c) Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragsleistung ..	46
d) Begründung von Rentenanwartschaften durch Entrichtung von Beiträgen	47
e) Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich	47

	Seite
II. Krankenversicherung der Rentner	50
1. Zuschuß zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	50
2. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	50
a) Grundlohn	50
b) Beitragssatz	52
c) Beitragszeit	52
d) Beitragseinzug	53
3. Privatversicherte Rentenbezieher	54
4. Übergangsregelungen	54
5. Besitzstandsregelung	54
Anhang 1: Übersicht über Sondervorschriften der Beitragsnachrichtung	56
Anhang 2: Bemessungsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung	58
Anhang 3: Zusammenstellung der monatlichen Rentenansprüche	60
Anhang 4: Umrechnungsfaktoren im Versorgungsausgleich	62
Stichwortverzeichnis	66

Abkürzungsverzeichnis

AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
ArV	= Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AV	= Angestelltenversicherung
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
BfA	= Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	= Bundesgesetzblatt
DEVO	= Datenerfassungs-Verordnung
DÜVO	= Datenübermittlungs-Verordnung
KnRV	= Knappschaftliche Rentenversicherung
LVA	= Landesversicherungsanstalt
RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
RV	= Rentenversicherung
RV-BEVO	= Beitragsentrichtungs-Verordnung
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SGB	= Sozialgesetzbuch
WGSVG	= Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

A. Versicherungs- und Beitragswesen

I. Zur Versicherung berechtigter Personenkreis

1. Antragspflichtversicherung

a) Selbständig Erwerbstätige

Das geltende Recht unterscheidet drei Formen der Versicherungspflicht für Selbständige¹, und zwar – die Pflichtversicherung für die Dauer der selbständigen Tätigkeit –, die Pflichtversicherung für begrenzte Zeit und – die Pflichtversicherung **auf Antrag** für die Dauer der selbständigen Tätigkeit. Die Antragspflichtversicherung gilt für alle Selbständigen, die wegen derselben Tätigkeit nicht bereits versicherungspflichtig oder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht (auf Antrag) befreit sind (§ 1227 Abs. 1 Nr. 9, § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG). Übt eine Person sowohl eine versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Beschäftigung oder Tätigkeit aus und ist sie daneben noch anderweitig selbständig erwerbstätig (sog. Doppelberufler), kann sie für die selbständige Erwerbstätigkeit ebenfalls Versicherungspflicht in Anspruch nehmen. Als selbständige Erwerbstätigkeit i. S. der o. a. Vorschrift ist jede nachhaltige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin anzusehen, die nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Als vorübergehend ist eine Tätigkeit anzusehen, die von vornherein auf längstens 2 Monate befristet ist (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 SGB IV).

Mitarbeitende Familienangehörige eines selbständig Erwerbstätigen können auf Antrag nur versicherungspflichtig werden, wenn sie Mitunternehmer in dem die Versicherungspflicht als Selbständige begründenden Betrieb sind, was nachzuweisen wäre.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zu stellen (ges. Ausschlussfrist).

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird bzw. mit Ablauf des Monats, der dem Altersruhegeldbeginn vorangeht.

Hinsichtlich eines geringfügigen Arbeitseinkommens wird auf Heft 178 der RdW-Schriftenreihe (Marburger, Aushilfskräfte) verwiesen.

¹ Landwirtschaftliche Unternehmer sind nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. v. 14. 9. 1965 (BGBl. I, S. 1449), zuletzt geändert Art. II § 10 SGB X v. 18. 8. 1980 (BGBl. I, S. 1469) versichert. Als Träger der Altershilfe ist bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet (§ 16 a.a.O.).

b) **Entwicklungshelfer**, die Deutsche i.S. des Art. 116 GG sind und im Ausland für eine begrenzte Zeit beschäftigt sind oder im Ausland oder in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Lande Berlin vorbereitet werden, unterliegen der Versicherungspflicht **auf Antrag**. Der Antrag kann gestellt werden von dem Wirtschaftsunternehmen, der Organisation, die Aufgaben der Entwicklungshilfe wahrnimmt, einer geistlichen Genossenschaft, dem DRK, einer letzteren ähnlichen Gemeinschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Lande Berlin haben. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Antragstellung und erstreckt sich auf die Dauer der Beschäftigung und auch der Vorbereitungszeit.

c) **Zuständiger Versicherungszweig**

Die Arbeiterrentenversicherung ist für die Durchführung der Pflichtversicherung nur zuständig, wenn zuletzt vor der Antragstellung ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag zur ArV entrichtet wurde, sonst ist die Angestelltenversicherung zuständig. Ist die ArV für die Durchführung zuständig, so ist der **Antrag** an die LVA zu **richten**, in deren Bereich der Antragsteller bzw. die antragstellende Stelle ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Bei Zuständigkeit der Angestelltenversicherung ist der Antrag an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, zu richten.

2. Freiwillige Versicherung

a) **Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD** (einschl. Berlin-West) kann ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit **jede Person** (vgl. jedoch auch Buchst. c), die in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung (ArV, AV, KnRV) versicherungspflichtig ist, für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres Beiträge zur ArV oder AV entrichten (§ 1233 Abs. 1 Satz 1 RVO, § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG).

b) **Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland**¹

ist die in Buchst. a) aufgezeigte Berechtigung auf **Deutsche** im Sinne des Art. 116 GG beschränkt (§ 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO, § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG).

Bei **nichtdeutschen Personen entfällt** somit grundsätzlich das Recht zur freiwilligen Versicherung mit dem Verlegen des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, **sofern nicht nach zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht** oder aufgrund von Art. 2 § 4 Abs. 4 und 5 ArVNG (Art. 2 § 5 Abs. 3 und 4 AnVNG) die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Welche Ausländer trotz Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zur freiwilligen Versicherung wegen der Gleichstellung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder aufgrund von Art. 2 § 4 Abs. 4 und 5 ArVNG (Art. 2 § 5 Abs. 3 und 4 AnVNG) in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, ist nachstehend tabellarisch dargestellt:

¹ Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der DDR ist eine freiwillige Versicherung nicht möglich.

Staatsangehörigkeit	Voraussetzungen
Israelische, jugoslawische, kanadische, portugiesische	Bei Aufenthalt im Land ihrer Staatsangehörigkeit
österreichische, schweizerische, liechtensteinische	In allen ausländischen Staaten, wenn vorher mindestens 1 Pflicht- oder freiwilliger Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurde
schwedische, amerikanische, finnische	In allen ausländischen Staaten, wenn mindestens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurden,
Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates	a) Bei Aufenthalt in einem ausländischen EG-Mitgliedstaat, wenn sie Arbeitnehmer sind und mindestens einen Beitrag in der deutschen Rentenversicherung entrichtet haben. b) In einem ausländischen Staat außerhalb der EG (Drittstaat), wenn sie Arbeitnehmer sind und für wenigstens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet haben.
spanische	Bei Aufenthalt in Spanien, wenn vorher mindestens ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurde, in Drittstaaten mindestens 60 Beiträge.
türkische	In der Türkei, wenn zuletzt freiwillig versichert nach deutschen Rechtsvorschriften und nicht pflichtversichert nach türkischen Rechtsvorschriften.

Personen, die nicht Deutsche i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG sind und die sich auf Grund einer Versicherungszeit von 60 Pflichtbeitragsmonaten oder Übergangsvorschriften (z. B. Art. 2 § 4 ArVNG bzw. Art. 2 § 5 AnVNG) freiwillig weiterversichert haben und deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nach Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes wegen ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland weggefallen ist, **können seit 6. 12. 1981 freiwillige Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung (RV) entrichten.**

- c) **Besonderheiten für Beamte, Gleichgestellte und Versorgungsempfänger**
- ▷ Beamte in Ausbildung (§ 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG),
 - ▷ Beamte und sonstige Personen mit Anspruch auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung (§ 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG),

- ▷ Ruhestandsbeamte und sonstige Personen, die eine lebenslängliche Versorgung in Höhe von mindestens 65% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beziehen (§ 1229 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
- ▷ Geistliche und Bedienstete der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 AVG),
- ▷ Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf (§ 1227 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 5 AVG),
- ▷ Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr (§ 1229 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 6 AVG),
- ▷ Mitglieder öffentlich-rechtlicher Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen, die auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht befreit wurden, z. B. Ärzte, Apotheker, Architekten (§ 7 Abs. 2 AVG),
- ▷ Ruhestandsbeamte und sonstige Personen, die auf eigenen Antrag wegen Gewährung einer lebenslänglichen Versorgung von der Versicherungspflicht befreit wurden (§ 1230 Abs. 1 RVO, § 7 Abs. 1 AVG),
- ▷ Personen, die auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht wegen Gewährleistung lebenslänglicher Versorgung und Hinterbliebenenversorgung von der Versicherungspflicht befreit wurden (§ 1231 Abs. 1 RVO, § 8 Abs. 1 AVG),
- ▷ Ausländische oder staatenlose Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge, die auf Antrag des Reeders von der Versicherungspflicht befreit wurden (§ 1231 Abs. 2 RVO, § 8 Abs. 2 AVG)

und

- ▷ Personen i. S. des § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO, die auf Antrag einer Gemeinschaft von der Versicherungspflicht befreit wurden (§ 1231 Abs. 3 RVO, § 8 Abs. 3 AVG),

können für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung nur entrichten, wenn sie bereits 60 Beitragsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

Zu dieser geforderten Beitragszeit (Vorversicherungszeit) zählen alle wirksam entrichteten Pflicht- oder freiwilligen Beiträge eines jeden Versicherungszweiges, sogenannte geschützte Beiträge nach § 1423 Abs. 2 RVO (§ 145 Abs. 2 AVG), Beiträge der fiktiven Nachversicherung, fiktive Beiträge nach § 1397 Abs. 6 RVO (§ 119 Abs. 6 AVG), nach § 1423 Abs. 4 RVO (§ 145 Abs. 4 AVG) und nach der Verordnung zu § 1256 Abs. 3 RVO (§ 33 Abs. 3 AVG) anerkannte Beiträge sowie Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz.

Auf die Anrechenbarkeit der Beiträge auf die Wartezeit (§ 1249 RVO, § 26 AVG) kommt es dabei nicht an. Allerdings können verfallene Beiträge vor einer Beiträgerstattung und Nachversicherungsbeiträge, deren Entrichtung aufgeschoben ist (§ 1403 RVO, § 125 AVG) ebensowenig auf die Vorversicherungszeit angerechnet werden wie Ersatz- und Ausfallzeiten.

d) Weitere Möglichkeiten zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen

bestehen unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Personengruppen:

- ▷ Personen, die die Selbstversicherung vor dem 1. 1. 1956 oder die freiwillige Weiterversicherung vor dem 1. 1. 1957 nach altem Recht aufgenommen haben (Art. 2 § 4 ArVNG, Art. 2 § 5 AnVNG),
- ▷ Vertriebene, Evakuierte, Flüchtlinge (Art. 2 § 52 ArVNG, Art. 2 § 50 AnVNG),
- ▷ weibliche Verfolgte und Ehefrauen von Verfolgten (§§ 7, 9 WGSVG).

e) **Zuständiger Versicherungsweig für die freiwillige Versicherung**

Bei **erstmaliger Versicherung** kann der Berechtigte zwischen der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung frei wählen. Künftig müssen die Beiträge zu dem erstmals gewählten Versicherungsweig entrichtet werden. Folgt jedoch eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit und sind hierfür Pflichtbeiträge zum anderen Versicherungsweig entrichtet worden, so ist nach Beendigung der Versicherungspflicht der Versicherungsweig für die künftige freiwillige Versicherung zuständig, in dem die Pflichtversicherung zuletzt bestanden hat (§ 1233 Abs. 3 Satz 1 RVO, § 10 Abs. 3 Satz 1 AVG).

Sind Beiträge (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) **bereits entrichtet** worden, so ist für die freiwillige Versicherung der Versicherungsweig zuständig, zu dem der letzte Beitrag entrichtet wurde. Diese Regelung gilt auch dann, wenn Beiträge nach dem FRG bzw. Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG anerkannt worden sind. Nach einer Beitragserstattung ist die freiwillige Versicherung in dem Zweig wieder aufzunehmen, in dem sie zuletzt durchgeführt worden ist (§ 1233 Abs. 3 Satz 2 RVO, § 10 Abs. 3 Satz 2 AVG).

Hat der Versicherte **zugleich 2 verschiedene versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten** ausgeübt, aus denen zuletzt sowohl ein ArV als auch ein AV-Beitrag (für denselben Kalendermonat) entrichtet wurde, so ist die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung durchzuführen (analog § 16 Abs. 5 Ziff. 4 DEVO).

Ist der **letzte Beitrag** vor Aufnahme der freiwilligen Versicherung zur **knappschäftlichen Rentenversicherung** entrichtet worden, so ist festzustellen, ob die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dem Grunde nach Arbeiterrentenversicherungspflicht oder Angestelltenversicherungspflicht begründet hätte. Je nach dem ist die freiwillige Versicherung in der ArV oder in der AV durchzuführen (§ 1233 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 10 Abs. 3 Satz 3 AVG).

f) **Für welche Zeiten ist die freiwillige Versicherung zulässig?**

Für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres können freiwillige Beiträge entrichtet werden..

Nach Erreichen der Altersgrenze für ein Altersruhegeld dürfen freiwillige Beiträge nur noch dann entrichtet werden, wenn noch kein Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen wird.

Bis zum Eintritt der Bindungswirkung des das Altersruhegeld feststellenden Bescheides können jedoch freiwillige Beiträge für Zeiten vor dem Rentenbeginn noch nachentrichtet werden (§ 1233 Abs. 2a RVO, § 10 Abs. 2a AVG).

Dagegen schließt der Eintritt des Versicherungsfalles der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit die Entrichtung freiwilliger Beiträge nicht aus.

Während einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit entrichtete freiwillige Beiträge werden nur bei einem späteren Versicherungsfall (ggfs. Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente) angerechnet.

Für Monate, die (auch teilweise) mit Pflichtbeiträgen belegt sind, können keine freiwilligen Beiträge gezahlt werden.

Freiwillige Beiträge dürfen nur im laufenden Kalenderjahr, für das sie gelten sollen, entrichtet werden; sie sind nämlich unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet wurden (§ 1418 Abs. 1 RVO, § 140 Abs. 1 AVG).

Für verschiedene Personenkreise ist unter bestimmten Voraussetzungen eine außerordentliche Beitragsnachentrichtung, die beantragt werden muß, möglich. Das Nähere ist aus der Übersicht über Sondervorschriften der Beitragsnachentrichtung, die als Anlage 1 abgedruckt ist, zu entnehmen.

3. Höherversicherung

Neben jedem Pflicht- oder freiwilligen Beitrag kann zum Zwecke der Höherversicherung ein Beitrag (Höherversicherungsbeitrag) entrichtet werden.

Die Höherversicherung bietet die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge für die Versicherten. Der Leistungsteil (Steigerungsbetrag) aus der Höherversicherung wird besonders – wie nachstehend dargestellt – berechnet und der Rente aus der Grundversicherung zugeschlagen. Während die Rente aus der Grundversicherung alljährlich angepaßt (dynamisiert) wird, bleibt der einmal festgestellte Leistungsteil aus der Höherversicherung unverändert (statisch) während der gesamten Rentenbezugszeit. Das ist zweifellos ein Nachteil dieser zusätzlichen Vorsorgemöglichkeit. Ein Vorteil der Höherversicherung ist, daß beim Ruhen der Rente (vgl. S. 43) der Leistungsteil aus der Höherversicherung voll ausgezahlt wird.

Der jährliche Steigerungsbetrag aus den Höherversicherungsbeiträgen richtet sich nach dem Lebensalter des Versicherten zur Zeit der Entrichtung des Höherversicherungsbeitrages und bemißt sich aus dem Nennwert des Beitrages in einem Vomhundertsatz. Als Alter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Entrichtung des Beitrages und dem Geburtsjahr.

Der Vomhundertsatz beträgt:

- 20 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre
- 18 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag vom 31. bis zum 35. Jahre
- 16 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag vom 36. bis zum 40. Jahre
- 14 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag vom 41. bis zum 45. Jahre
- 12 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag vom 46. bis zum 50. Jahre
- 11 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag vom 51. bis zum 55. Jahre
- 10 v. H. des Beitrages, sofern der Beitrag vom 56. Jahre an

entrichtet worden ist.

Den relativ hohen Steigerungssätzen bei Entrichtung der Höherversicherungsbeiträge im jüngeren Lebensalter steht jedoch im Regelfall ein um so längerer Zeitraum bis zur Bewilligung der Rente gegenüber. Im Hinblick auf die bisherige und wohl auch weitere Entwicklung der Kaufkraft relativieren sich allerdings höhere Steigerungsbeträge. Dies gilt selbst dann, wenn es zu einer baldigen Rentenbewilligung kommt und die Rente über einen langen Zeitraum gezahlt wird.

II. Beitragsentrichtung

1. Bargeldlose Beitragsentrichtung durch den Versicherten

nach der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. 6. 1976 (BGBl. I, S. 1667), zuletzt geändert durch VO vom 10. 5. 1982 (BGBl. I, S. 610).

Das Verfahren der bargeldlosen Beitragsentrichtung gilt u. a. für auf Antrag versicherungspflichtige Selbständige (§ 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) und

Versicherte, die Beiträge zur freiwilligen oder zur Höherversicherung leisten (§§ 1233, 1234 RVO, §§ 10, 11 AVG).

In der **Angestelltenversicherung** ist die Beitragsentrichtung an die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** vorzunehmen.

In der **Arbeiterrentenversicherung** ist für die Durchführung der Pflichtversicherung bei auf **Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen** die LVA zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen **Wohnsitz** oder **Betriebs-sitz** hat. Liegen Wohn- und Betriebssitz im Bezirk verschiedener LVAen, ist die zuerst angegangene LVA zuständig.

Bei der **freiwilligen Versicherung** ist die LVA zuständig, in deren Bezirk sich der **Wohnsitz** oder der **gewöhnliche Aufenthaltsort** des Versicherten befindet. Ist der letzte Beitrag zur Bundesversicherungsanstalt entrichtet, ist deren Zuständigkeit gegeben.

Wohnt oder **hält** sich der in der Arbeiterrentenversicherung Versicherte persönlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Berlin auf, so sind die freiwilligen Beiträge an die LVA Rheinprovinz zu entrichten.

Der Beginn der Beitragsentrichtung ist grundsätzlich bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger mit den dafür vorgesehenen Vordrucken, die bei den Gemeindeverwaltungen, Versicherungsämtern sowie Auskunfts- und Beratungsstellen der RV-Träger ausliegen, anzumelden. Im Anmeldevordruck sind Angaben zur Person und Angaben über die Tatsachen, welche die Versicherungspflicht begründen und Angaben über sonstige versicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Fehlen diese Angaben, kann der RV-Träger unter Aufrechterhaltung einer etwaigen Beitragsverpflichtung die Einzahlung zurückweisen und einen bereits erbrachten Geldbetrag zurückzahlen.

Es ist zwingend vorgeschrieben, daß die Beiträge der auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen vom RV-Träger durch Abbuchen vom Konto des Versicherten bei einem Kreditinstitut oder Postscheckamt einzuziehen sind. Diese Personen haben ihre Beiträge **monatlich** oder als Antragspflichtversicherter in den ersten drei Kalenderjahren nach Beantragung der Versicherungspflicht auf Wunsch jeweils in **jedem zweiten Monat** mit gerader Ordnungszahl (Februar, April, usw.) zu entrichten.

Freiwillig Versicherte können wählen zwischen dem Kontenabbuchungsverfahren, dem Dauerüberweisungsauftrag, der Einzelüberweisung oder der Einzahlung auf ein Konto oder bei einer Kasse des jeweiligen RV-Trägers.

▷ **Kontenabbuchungsverfahren**

Der freiwillig Versicherte kann **beantragen**, am Kontenabbuchungsverfahren teilzunehmen; der Abbuchungsrhythmus kann gewählt werden, und zwar ob die Beiträge monatlich, jeden 2. Monat (auch für 2 Monate), jeden 3. Monat (auch für 3 Monate), jeden 4. Monat (auch für 4 Monate), jeden 6. Monat (auch für 6 Monate) oder jeden 12. Monat (auch für 12 Monate) vom Konto des Versicherten abgebucht werden sollen (§ 4 RV-BeitragsentrichtungsVO). Der Versicherte kann seine Zustimmung zum Kontenabbuchungsverfahren jederzeit widerrufen. Kann der Beitrag von dem Konto des Versicherten mangels Deckung nicht abgebucht werden, ist der RV-Träger unter Benachrichtigung des Versicherten berechtigt, das Abbuchungsverfahren einzustellen.

▷ **Dauerüberweisungsauftrag**

Die Beitragsentrichtung mittels Dauerauftrag bedarf der **Zustimmung** des RV-Trägers. Dieses Verfahren wird wegen technischer Schwierigkeiten (begrenzte Stellenzahl im Feld „Verwendungszweck“ des Giroträgers) wohl nur in Frage kommen, wenn der Versicherte erklärt, jede Zahlung mittels eines Dauerauftrages umfasse einen bestimmten, gleichbleibenden Zeitraum (monatlich, zweimonatlich, viertel-, halb- oder jährlich), weil in diesem Fall auf die Angabe des Verwendungszwecks verzichtet werden kann. Wollen Versicherte aus dem Ausland regelmäßig Beiträge entrichten, so sind sie auf das Dauerauftragsverfahren angewiesen.

▷ **Einzelüberweisung oder Einzahlung**

Der freiwillig Versicherte kann seine Beiträge auch als Einzelüberweisung oder durch Einzahlung auf das Konto des RV-Trägers bei einem Kreditinstitut oder Postscheckamt einzahlen. Die RV-Träger können (und werden zur Verwaltungsvereinfachung zweifellos) Überweisungs- und Einzahlungsscheine zur Verfügung stellen, die sorgfältig auszufüllen sind (Angaben zur Person, einschließlich Versicherungsnummer, Verwendungszeitraum, -art).

Der eingezahlte Beitrag ist für den vom freiwillig Versicherten bestimmten Zeitraum als Beitrag zu verwenden, sofern gesetzl. Bestimmungen nicht entgegenstehen. Macht der freiwillig Versicherte keine oder unzureichende Angaben über den Verwendungszeitraum oder kann der eingezahlte Betrag nicht in dem vom Versicherten bestimmten Zeitraum verwendet werden (z. B. infolge vorrangiger Pflichtbeitragsleistung oder Fehlens von Grundbeiträgen für Höherversicherungsbeiträge), so ist der RV-Träger berechtigt, den Geldbetrag entweder zurückzuzahlen oder im Rahmen des § 1418 RVO (§ 140 AVG) gleichmäßig als freiwilligen Beitrag oder als Höherversicherungsbeitrag zu verwenden. Dabei ist der am weitesten zurückliegende Kalendermonat zuerst mit einem Beitrag zu belegen.

Beispiel: Der freiwillig Versicherte überweist Ende 1983 ohne Angabe des Verwendungszeitraums den Betrag von DM 1080.

Sein letzter freiwilliger Beitrag ist für Dezember 1982 entrichtet. Die Beiträge sind nach § 7 Abs. 2 RV-BeitragsentrichtungsVO als 12 Beiträge zu je DM 90 für die Zeit vom 1. 1. 1983 bis 31. 12. 1983 zu verwenden, sofern der RV-Träger vom Recht der Zurückweisung keinen Gebrauch macht.

Der **Verwendungszeitraum** sollte stets angegeben werden, zumal ein Aufstocken bereits verwendeter Beiträge nicht zulässig ist.

Können gezahlte Geldbeträge nicht nach dem Willen des freiwillig Versicherten oder auch nach der Verteilungsmöglichkeit verwendet werden, so können sie entweder zurückgezahlt oder dem Konto des freiwillig Versicherten (für die Zukunft) gutgeschrieben werden.

Der Beitrag gilt als entrichtet im Falle

- ▷ des Abbuchungsverfahrens am ersten Tage des Monats, in dem der RV-Träger das Abbuchen vereinbarungsgemäß vornehmen läßt;
- ▷ des Dauerüberweisungsauftrages, der Einzelüberweisung oder der Einzahlung auf ein Konto des Rentenversicherungsträgers am 5. Tag vor dem Tag, an dem die Wertstellung auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers erfolgt ist. Ist keine Wertstellung erfolgt, so gilt der Tag der Buchung als Wertstellung.

Dieser Regelung kommt für die freiwillige und Höherversicherung besondere Bedeutung zu, weil nach § 1419 Abs. 1 RVO (§ 141 Abs. 1 AVG) solche Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles der Berufs-, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes für Zeiten vorher nicht mehr entrichtet werden dürfen.

2. Beitragsentrichtung für Entwicklungshelfer

Die Beiträge werden von dem Antragsteller auf Versicherungspflicht (vgl. hierzu S. 9), der sie auch wirtschaftlich zu tragen hat, an die Einzugsstelle (das sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) abgeführt (§ 1385 Abs. 4 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 4 Buchst. e AVG).

Es sind jedoch Vereinbarungen zulässig, wonach der Versicherte dem Antragsteller auf Versicherungspflicht, die Pflichtbeiträge ganz oder teilweise zu erstatten hat. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach § 11 Entwicklungshelfer-Gesetz, so ist eine solche Vereinbarung zulässig, soweit der Entwicklungshelfer von einer Stelle i. S. des § 5 Entwicklungshelfer-Gesetz Zuwendungen erhält, die zur Abdeckung von Risiken der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt sind (§ 1404 RVO, § 126 AVG).

III. Beitragshöhe

1. Beiträge der auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen

Bei versicherungspflichtigen Selbständigen ist nicht das Einkommen schlechthin, sondern nur das Einkommen aus der Tätigkeit, die die Versicherungspflicht begründet, der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Dieses wird als (Brutto-)Arbeitseinkommen bezeichnet.

Das Bruttoarbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerrechtliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen (§ 15 SGB IV). Bei der Ermittlung dieses beitragspflichtigen Bruttoarbeitseinkommens sind Betriebsausgaben und Werbungskosten abzusetzen, nicht aber Sonderausgaben und Freibeträge i. S. d. Steuerrechts.

Für die Höhe der laufend zu entrichtenden Beiträge wird das Bruttoarbeitseinkommen nach der Selbsteinschätzung des versicherungspflichtigen Selbständigen zugrunde gelegt. Im Zweifelsfalle ist der letzte Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen. Der Rentenversicherungsträger ist gehalten die einkommensgerechte Beitragsentrichtung zu überprüfen; ggf. sind zu niedrig entrichtete Beiträge aufzustocken oder zu hohe zu beanstanden.

Das Mindestbruttoarbeitsentgelt beträgt 1983 390 DM monatlich. Ab 1. 1. 1984 orientiert sich das Mindestbruttoarbeitsentgelt an der monatlichen Bezugsgröße, und zwar beträgt es $\frac{1}{6}$ der monatlichen Bezugsgröße, vgl. hierzu auch Anhang 2. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (1983 = 5000 DM) ist zu beachten. Der Beitragssatz beläuft sich bis 31. 8. 1983 auf 18 v. H. und ab 1. 9. 1983 auf 18,5 v. H.

Der monatliche Beitrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Jährliches Bruttoeinkommen} \times 18 (18,5)}{12 \times 100}$$

wobei Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden sind.

2. Beiträge der auf Antrag versicherungspflichtigen Entwicklungshelfer

Für die Berechnung des Beitrages für diesen Personenkreis ist der Betrag maßgebend, der sich durch Multiplikation der im laufenden Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis der Summe der Arbeitsentgelte bzw. -Einkommen der letzten drei voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate vor Aufnahme der versicherungspflichtigen „Entwicklungshelfer“tätigkeit - zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum ergibt. Liegt der Verhältniswert unter 0,6667 so wird er auf diesen erhöht.

Der Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkasse) werden bei der Erteilung des Bescheides über die Versicherungspflicht vom Rentenversicherungsträger die Arbeitsentgelte der drei letzten vollen Kalendermonate mit der Übersendung der Bescheidsabschrift bekanntgegeben. Die Berechnung des maßgeb-

lichen Betrages ist Sache der zuständigen Einzugsstelle. Diese zieht auch die Beiträge ein. Der Beitragssatz beträgt bis 31. 8. 1983 = 18 v. H. und ab 1. 9. 1983 = 18,5 v. H.

3. In welcher Höhe und Anzahl sind freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge zu zahlen?

Freiwillig Versicherte brauchen nicht für jeden Monat einen Beitrag zu entrichten. Sie können selbst bestimmen, welche Monate sie mit Beiträgen belegen wollen. Es besteht grundsätzlich auch keine Verpflichtung während eines Kalenderjahres eine bestimmte Mindestanzahl von Beiträgen zu entrichten. Maximal können 12 Beiträge jährlich gezahlt werden. Zu den freiwilligen Beiträgen können zusätzlich Beiträge zur Höherversicherung entrichtet werden (§ 1234 RVO, § 11 AVG), vgl. hierzu S. 13).

Als Monatsbeitrag gilt jeder DM-Betrag ohne Pfennige zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag.

Für 1983 ist bis 31. August der Mindestbeitrag 77,- DM monatlich, der Höchstbeitrag 900,- DM monatlich und ab 1. September der Mindestbeitrag 80,- DM monatlich, der Höchstbeitrag 925,- DM monatlich.

Vom Mindest- bis zum jeweiligen Höchstbeitrag ist dem Versicherten die Wahl des freiwilligen Beitrags freigestellt.

Dasselbe gilt für den Höherversicherungsbeitrag. Zahlt der Versicherte die freiwilligen Beiträge nach dem 31. August ein, so ist auch für die Monate Januar bis August der Mindestbeitrag 80,- DM.

4. Welche Beitragsentrichtung des freiwillig Versicherten ist am zweckmäßigsten?

Jeder rechtswirksam entrichtete Beitrag trägt dazu bei, daß die Wartezeit für Leistungen erfüllt wird und beeinflußt außerdem deren Höhe. Dies gilt für Barleistungen, insbesondere für Rentenleistungen.

Es ist jedoch zu beachten, daß Rententeile aus freiwilligen Beiträgen, die für Zeiten ab 1. 1. 1979 entrichtet werden, nur noch dann an den Rentenanpassungen teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ▷ Für jedes Kalenderjahr ist eine freiwillige Beitragsentrichtung in Höhe des Wertes von 12 Mindestbeiträgen erforderlich. Für 1983 sind danach 936,- DM erforderlich, wobei es nicht notwendig ist, daß der Betrag auf 12 Monatsbeiträge verteilt wird. Er kann vielmehr auch für weniger Beitragsmonate bestimmt werden, z. B. nur für zwei.
- ▷ Die Beitragsentrichtung in der aufgezeigten Höhe muß mindestens über drei zusammenhängende Kalenderjahre fortgesetzt werden.

Jedoch wird ein Kalenderjahr,

- in dem teilweise Pflichtbeitragszeiten, Ersatz- oder Ausfallzeiten zurückgelegt sind,

- in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendete,
 - in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
 - in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt,
- stets wie ein ausreichend mit freiwilligen Beiträgen belegtes Kalenderjahr behandelt.

Freiwillige Beiträge, die ab 1. 1. 1979 **nicht** diese Voraussetzungen erfüllen, zählen zwar mit zur Erfüllung der für Rentenansprüche erforderlichen Wartezeit und zur Begründung von Ansprüchen auf Rehabilitationsleistungen, werden jedoch bei der Rentenberechnung wie Beiträge zur Höherversicherung mit einem unveränderten Steigerungsbetrag (§ 1261 RVO, § 38 AVG) bewertet. Ob der jährliche Mindestbetrag auf zwölf Mindestbeiträge bzw. ein darüber hinaus gezahlter höherer Gesamtbetrag auf ebenfalls 12 Monate und entsprechend höhere oder aber auf einige hohe Beitragsmonate aufgeteilt werden soll, ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- ▷ Ist die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, für eine Hinterbliebenenrente oder für Rehabilitationsmaßnahmen noch nicht erfüllt, sollte möglichst für jeden Monat ein Beitrag entrichtet werden.
- ▷ Sind Behinderte bei der Entrichtung der freiwilligen Beiträge bereits erwerbsunfähig und ist die Wartezeit für diesen Versicherungsfall noch nicht erfüllt, ist es ebenfalls zweckmäßig, für jeden Monat einen Beitrag zu entrichten, damit die erforderliche Versicherungszeit von 240 Kalendermonaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erreicht wird, vgl. hierzu S. 24.
- ▷ Wird die Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (180 Versicherungsmonate) oder für das flexible Altersruhegeld (35 Versicherungsjahre = 420 Monate) angestrebt, sollte unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles noch verbleibenden Zeit die erforderliche Anzahl von Beiträgen entrichtet werden.
- ▷ Bei Versicherten, die eine hohe Rentenbemessungsgrundlage haben (mehr als 200%), ist es bei einer späteren Rentengewährung günstiger, wenn niedrigere Beiträge entrichtet werden und damit die Bemessungsgrundlage auf rd. 200% gesenkt wird.
- ▷ Personen, die sich wegen Erhöhung oder Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Versicherungspflicht in der Angestellten- oder der knappschaftlichen Rentenversicherung befreien ließen, müssen zur Erfüllung der Halbbelegung die Beiträge für Zeiten ab 1. 1. 1968 in einer bestimmten Durchschnittshöhe (Mittelbeitrag 1983 = 464 DM bis 31. 8. und ab 1. 9. = 477 DM, entrichten. Ist außerdem die Zeit vom 1. 1. 1968 bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zu $\frac{3}{4}$ mit den für die einzelnen Kalenderjahre maßgebenden Mittelbeiträgen belegt (vgl. hierzu Anl. 2 Spalte 17), werden alle vom 1. 1. 1968 an entrichteten freiwilligen Beiträge, also auch die niedrigeren Beiträge, für die Anrechnung der oben genannten Zeiten berücksichtigt.

IV. Beitragsnachweis

1. Nachweis der Beiträge, die unmittelbar an den Rentenversicherungsträger entrichtet werden

Dem Versicherten wird bis zum 31. März jeden Jahres vom zuständigen Rentenversicherungsträger der Empfang des im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Beitrags bestätigt. Bei freiwillig Versicherten wird auch das sich aus dem gezahlten Beitrag ergebende Einkommen mitgeteilt.

Der Beitrag des freiwillig Versicherten wird für die Rentenberechnung in Einkommen mittels der Formel

$$\frac{\text{Kalenderjährlicher Beitrag} \times 100}{\text{Beitragsatz (1. 1.-31. 8. 1983 = 18 v.H., ab 1. 9. 1983 = 18,5 v.H.)}}$$

umgerechnet. Dieses (fiktive) Einkommen tritt sodann an die Stelle des Bruttoarbeitsentgelts des pflichtversicherten Arbeitnehmers.

2. Nachweis der Beiträge, die von den Einzugsstellen eingezogen werden

Seit 1. 1. 1973 ist das Meldeverfahren in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungspflichtig Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten vereinheitlicht¹. Zur Durchführung der Meldungen hat der Versicherte ein Versicherungsnachweisheft dem Arbeitgeber bzw. den Stellen, die die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen haben, auszuhändigen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Meldungen, die dem Nachweis der Beitragsentrichtung dienen, von Interesse:

▷ Entgeltsbescheinigung zum Jahresende

Die Arbeitgeber haben alle am 31. Dezember eines Jahres beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer zu melden (Jahresmeldung). Die Jahresmeldung ist spätestens bis zum 31. 3. des folgenden Jahres bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen.

▷ Unterbrechung der Beschäftigung

Wird die Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat (vom 1. bis zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats) unterbrochen, so hat eine Meldung zu erfolgen.

Die Meldung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen.

▷ Ende der Beschäftigung

Die Abmeldung ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen.

¹ Bei erstmaligem Eintritt in das Berufsleben hat der zu Versichernde die Vergabe der Versicherungsnummer zu beantragen. Anträge nehmen die Krankenkassen entgegen.

▷ Vordruck für die Meldungen

Für die Meldungen wird der Vordruck „Versicherungskarte“ aus dem Versicherungsnachweisheft verwendet.

Er enthält u. a. folgende Eintragungen:

- Den Zeitraum der Beschäftigung während des betreffenden Kalenderjahres.
- Das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt in Ziffern und in Worten.
- Den Grund für die Abgabe der Meldung
- Schlüssel 1, wenn aus dem Bruttoarbeitsentgelt Beiträge
- Schlüssel 2, wenn aus dem Bruttoarbeitsentgelt Beiträge zur AnV
- Schlüssel 0, wenn **keine** Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten waren.
- Den Namen der Krankenkasse.
- Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel).

▷ Durchschrift der Meldungen

Der Versicherte erhält eine Durchschrift der Meldungen vom Arbeitgeber ausgehändigt.

▷ Verfahren nach der DÜVO

Arbeitgeber, die maschinell ihre Lohn- und Gehaltskonten führen und denen die Datenübermittlung an die Krankenkasse auf maschinell verwertbaren Datenträgern (z. B. Magnetbänder) zugelassen ist, schreiben den Arbeitnehmern eine (formlose) Bescheinigung aus, aus der sich die gemeldete Beschäftigungsdauer, die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts für das Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet sind, ergibt.

B. Leistungen

VORWORT

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge stellen und verfolgen sowie Leistungen entgegennehmen. Allerdings soll der gesetzliche Vertreter vom Versicherungsträger über die Antragstellung und die erbrachte Leistung unterrichtet werden. Der gesetzliche Vertreter kann die Befugnis des minderjährigen Versicherten bzw. Berechtigten zur Antragstellung, Entgegennahme des Bescheides und zum Empfang der Leistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem RV-Träger einschränken.

Eine Pfändung des Anspruchs auf eine einmalige Geldleistung (z. B. Erstattung) kann nur erfolgen, wenn sie nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht, wobei insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungsberechtigten, die Art des beizutreibenden Anspruchs und die Höhe der Geldleistung zu berücksichtigen sind (§ 54 SGB I).

Ansprüche auf laufende Geldleistungen (z. B. Renten) können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

- ▷ wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche;
- ▷ wegen anderer Ansprüche nur, soweit die Voraussetzungen bei einmaligen Leistungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird (§ 54 Abs. 3 SGB I).

Der Anspruch auf die Geldleistung kann rechtswirksam nur abgetreten und verpfändet werden, wenn der neue Gläubiger im Vorgriff auf die fällige Geldleistung dem Versicherten zu einer angemessenen Lebensführung ein Darlehen gegeben oder Aufwendungen gemacht hat oder der RV-Träger feststellt, daß die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt (§ 53 SGB I). Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, können in diesen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für das Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen.

Der Anspruch auf die Leistungen ist vom RV-Träger seit 1. 1. 1978 mit 4% bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Auszahlung zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung richtet sich nach der Fälligkeit der Leistung sowie nach dem Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim RV-Träger, wobei festgestellt werden muß, ob bereits ein Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit verstrichen ist und sechs Kalendermonate seit Eingang des vollständigen Leistungsantrages abgelaufen sind. Der jeweils spätere Zeit-

punkt bestimmt den Beginn der Verzinsung. Verzinst werden nur volle DM-Beträge; der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen (§ 44 SGB I).

Zu den Regelleistungen gehören

- ▷ medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation
- ▷ Renten
- ▷ Witwen- und Witwerrentenabfindungen
- ▷ Beitragsersatzungen
- ▷ Zuschüsse zu den Renten für die Krankenversicherung.

Obwohl in der Rentenversicherung der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ gilt, müssen wir uns aus Platzgründen auf die Darstellung des Rechtsgebietes Rentenleistungen und damit zusammenhängender Fragen beschränken.

I. Rentenleistungen

1. Allgemeines

Renten an den Versicherten werden bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, bei Erziehung von waisenrentenberechtigten Kindern und bei Erreichen der Altersgrenze gewährt. Hinterbliebenenrenten werden an Witwen, Witwer, Waisen und an frühere Ehegatten des Versicherten gewährt.

2. Wartezeit

Ein Anspruch auf Rente besteht jedoch nur dann, wenn die einzelnen Voraussetzungen für die jeweilige Rentenart vorliegen und die Wartezeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt. Für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente sind 60 und für das Altersruhegeld 180 Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzzeiten s. Seite 35) erforderlich.

3. Wartezeitfiktion

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

- ▷ infolge eines Arbeitsunfalls oder als Wehrdienstleistender nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder als Soldat auf Zeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 81, 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes) oder als Zivildienstleistender infolge einer Zivildienstbeschädigung (§ 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst) oder
- ▷ während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie während der Kriegsgefangenschaft oder
- ▷ infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes oder

- ▷ als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge von Maßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes oder
- ▷ während oder infolge der Internierung oder der Verschleppung im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes oder
- ▷ als Vertriebener oder Sowjetzonen-Flüchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch Folgen der Vertreibung oder der Flucht

berufsunfähig geworden oder gestorben ist (§ 1252 Abs. 1 RVO, § 29 Abs. 1 AVG).

Ist der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung infolge eines Unfalls erwerbsunfähig geworden oder gestorben und sind in den letzten 24 Kalendermonaten mindestens für sechs Monate Pflichtbeiträge entrichtet, so gilt die Wartezeit ebenfalls als erfüllt. Diese Vergünstigung findet keine Anwendung, wenn durch den Unfall lediglich Berufsunfähigkeit eingetreten ist (§ 1252 Abs. 2 RVO, § 29 Abs. 2 AVG).

4. Versichertenrenten

a) Rente wegen Berufsunfähigkeit

Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt und die Wartezeit mit 60 Versicherungsmonaten erfüllt ist oder als erfüllt gilt. Berufsunfähig ist ein Versicherter, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Zur Beurteilung werden alle Tätigkeiten herangezogen, die dem Versicherten zumutbar sind. Stets zumutbar ist eine Tätigkeit, für die der Versicherte mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist. Bei einer Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist zu beachten, daß für den Versicherten durch die Annahme einer anderen als der bisher ausgeübten Tätigkeit ein sozialer Abstieg nicht eintreten darf. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit soll die Lohnminderung ausgleichen, die durch die verringerte Erwerbsfähigkeit im erlernten oder bisher ausgeübten Beruf eingetreten ist. Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt zwei Drittel der Erwerbsunfähigkeitsrente, da der Versicherte im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch berufstätig sein kann (§ 1246 RVO, § 23 AVG).

b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten erfüllt ist oder als erfüllt gilt.

Versicherte, welche eine Wartezeit von 240 Versicherungsmonaten zurückgelegt haben, erhalten auch dann Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn die Versicherungsmonate ganz oder teilweise nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben oder nur noch geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ist unter den Verhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu beurteilen. Die Verweisbarkeit auf eine zumutbare Tätigkeit spielt hier, anders als bei der Frage der Berufsunfähigkeit, keine Rolle. Ist der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage eine vollschichtige Tätigkeit auszuüben, so ist für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit die Arbeitsmarktlage in der Bundesrepublik von Bedeutung. Gelingt es dem Rentenversicherungsträger im Zusammenwirken mit dem zuständigen Arbeitsamt nicht, dem Versicherten innerhalb eines Jahres seit der Renten Antragstellung einen seinem Leistungsvermögen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz anzubieten, kann Erwerbsunfähigkeit angenommen werden.

Nicht erwerbsunfähig i. S. d. Gesetzes ist, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt. Ein erwerbsunfähiger Selbständiger kann, solange die Selbständigkeit fortbesteht, lediglich Rente wegen Berufsunfähigkeit erhalten (§ 1247 RVO, § 24 AVG).

Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit werden mit Ablauf des Monats gewährt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Wird der Antrag später als drei Monate nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt, so kann die Rente erst vom Antragsmonat an gezahlt werden (§ 1290 Abs. 1 u. 2 RVO, § 67 Abs. 1 u. 2 AVG).

Besteht begründete Aussicht, daß die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit durch eine Besserung des Krankheitsbefundes oder infolge Änderung der Arbeitsmarktverhältnisse behoben sein kann, so ist anstelle der sonst üblichen Dauerrente, nur eine Rente auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren. Die Rente auf Zeit kann frühestens ab der 27. Woche gezahlt werden. Nach Ablauf der im Rentenbescheid anerkannten Gewährungsdauer fällt die Zeitrente weg, ohne daß der Versicherte darüber einen besonderen Entziehungsbescheid erhält. Beruht die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr. Die Zeitrente kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von sechs Jahren seit dem ersten Rentenbeginn und nicht über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen; die Höchstdauer von sechs Jahren gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht (§ 1276 RVO, § 53 AVG).

c) Erziehungsrente

Einer früheren Ehefrau, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes für die Zeit der **Erziehung** mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes eine Rente aus eigener Versicherung gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Versicherte sich nach der Scheidung **nicht wieder-**verheiratet hat und zum Zeitpunkt des Todes des früheren Ehemannes die

Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten erfüllt ist. Hierbei werden auch die Monate berücksichtigt, die durch den **Versorgungsausgleich** (s. Seite 45) anrechenbar sind. Die Gewährung der Erziehungsrente ist nur dann möglich, wenn **keine** Beschäftigung oder Tätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausgeübt wird, das durchschnittlich im Monat $\frac{1}{10}$ der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (1983 = $\frac{1}{10}$ von 5000,— DM = 1500,— DM) überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann. Die Erziehungsrente ist wie eine Rente wegen **Erwerbsunfähigkeit** zu berechnen, solange die Berechtigte **drei waisenrentenberechtigten Kinder** oder **zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter sechs Jahren** erzieht und keine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt oder Arbeitseinkommen ausübt, das durchschnittlich im Monat $\frac{1}{8}$ der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (1983 = $\frac{1}{8}$ von 5000,— DM = 625,— DM) überschreitet, und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung nicht erwartet werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird Rente wegen Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, wenn das monatliche Arbeitseinkommen $\frac{1}{10}$ der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

Die Erziehungsrente wird mit Ablauf des Monats gewährt, in dem **alle Voraussetzungen** erfüllt sind. Bei einer Antragstellung nach Ablauf von drei Monaten erfolgt die Zahlung der Rente erst mit dem Ersten des Antragsmonats. Der Anspruch auf die Erziehungsrente entfällt bei Wiederverhehlung, bei Beendigung der Kindererziehung und bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit gegen ein Entgelt von mehr als $\frac{1}{10}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Trifft die Erziehungsrente mit einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder mit einem Altersruhegeld zusammen, ist die höhere Rente zu gewähren (§ 1265a RVO, § 42a AVG).

d) Altersruhegelder

- ▷ **Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres** erhält der Versicherte, wenn die große Wartezeit mit 180 Versicherungsmonaten erfüllt ist. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt oder einer selbständigen Tätigkeit steht der Gewährung des Altersruhegeldes nicht entgegen (§ 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG). Für den Versicherten besteht die Möglichkeit, den zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres bestehenden Rentenanspruch noch zu erhöhen, wenn er das ihm zustehende Altersruhegeld, längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, nicht in Anspruch nimmt und weiterhin Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Dies gilt jedoch nur, sofern noch kein Altersruhegeld oder nach dem 63. Lebensjahr keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezogen wurde. Die Erhöhung beträgt für jeden Monat des Nichtbezugs des Altersruhegeldes 0,6% der Rente, die dem Versicherten zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres zugestanden hätte (§ 1254 RVO, § 31 AVG).
- ▷ Das „flexible“ **Altersruhegeld** erhalten Versicherte, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und 35 Versicherungsjahre zurückgelegt sind. Für die Erfüllung der 35 Versicherungsjahre werden nicht nur die Beitrags- und Ersatzzeiten sondern auch die Ausfallzeiten (s. Seite 37) angerechnet.

Bei Umwandlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in ein flexibles Altersruhegeld ist gegebenenfalls auch eine in der bisherigen Rente enthaltende Zurechnungszeit (s. Seite 38) zu berücksichtigen. Schwerbehinderte sowie Berufs- und Erwerbsunfähige können, sofern sie 35 Versicherungsjahre nachweisen, das flexible Altersruhegeld bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten. Für die Gewährung des flexiblen Altersruhegeldes ist es erforderlich, daß in den 35 Versicherungsjahren mindestens 180 Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzzeiten) enthalten sind (§ 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG).

- ▷ **Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit** wird dem Versicherten nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt, wenn er in den letzten anderthalb Jahren mindestens 52 Wochen arbeitslos war und die Wartezeit mit 180 Versicherungsmonaten erfüllt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich (§ 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG).
- ▷ **Weibliche** Versicherte erhalten nach Vollendung des 60. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit mit 180 Versicherungsmonaten Altersruhegeld, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit (mindestens 121 Pflichtbeiträge) ausgeübt haben (§ 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG).
- ▷ Das „vorzeitige“ Altersruhegeld an Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur gewährt werden, wenn eine **regelmäßige Berufstätigkeit** nicht oder nur bis zu einem Brutto-Einkommen von monatlich 425,— DM ausgeübt wird. Auch die Empfänger des „flexiblen“ Altersruhegeldes können bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur im begrenzten Umfang berufstätig sein. Bis zum vollendeten 62. Lebensjahr gilt die gleiche Verdienstgrenze mit monatlich 425,— DM wie bei den „vorzeitigen“ Altersruhegeldern. Ab der Vollendung des 62. Lebensjahres ist eine regelmäßige Berufstätigkeit bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von monatlich 1000,— DM zulässig. Dies gilt auch für die Bezieher eines „vorzeitigen“ Altersruhegeldes, wenn sie die besonderen Voraussetzungen für das flexible Altersruhegeld erfüllen. Eine gelegentliche Tätigkeit bis zu zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen jährlich¹ ist ohne Einfluß auf die Zahlung des Altersruhegeldes. Wird die Verdienstgrenze von monatlich 425,— DM bzw. 1000,— DM oder die Zeitgrenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen im Jahr überschritten, so entfällt der Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes. Der Altersruhegeldempfänger ist **verpflichtet**, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unverzüglich dem Versicherungsträger anzuzeigen. Überzahlte Rentenbeträge werden von den Versicherungsträgern **zurückgefordert**.

¹ Die zeitliche Beschränkung muß sich dabei entweder aus der Natur der Sache oder aus dem im voraus geschlossenen Arbeitsvertrag ergeben.

- ▷ Das **Altersruhegeld** wird mit Ablauf des Monats **gewährt**, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag jedoch erst drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Vollendung des 60., 63. Lebensjahres, Aufgabe der Beschäftigung) gestellt, so wird das Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres erst mit dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Für die Gewährung des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres besteht keine Antragsfrist; das Altersruhegeld kann jedoch längstens für vier volle Kalenderjahre nachgezahlt werden (§ 1290 Abs. 1 RVO, § 67 Abs. 1 AVG, § 45 SGB I).

Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als die Vollendung des 60., 62., 63. oder 65. Lebensjahr für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG).

- ▷ Die Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente in ein „vorzeitiges“ oder „flexibles“ Altersruhegeld erfolgt frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der neuen Leistungsart erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Antragsmonats. Für die Umwandlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit in ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein Antrag nicht erforderlich, sie hat von Amts wegen zu erfolgen (§ 1290 Abs. 3 RVO, § 67 Abs. 3 AVG).

e) **Kinderzuschuß**

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den **Kinderzuschuß**.

Als **Kinder** gelten:

Die ehelichen Kinder,

die für ehelich erklärten Kinder,

die in den Haushalt des Versicherten aufgenommenen Stiefkinder,

die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

die nichtehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,

die nichtehelichen Kinder einer Versicherten.

Der **Kinderzuschuß** wird ohne Einschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der **Kinderzuschuß**, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für ein Kind gezahlt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder das infolge **körperlicher oder geistiger Gebrechen** außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der **Kinderzuschuß** auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Ein Anspruch auf **Kinderzuschuß** besteht jedoch nicht,

wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird,

wenn das Kind Waisenrente (s. Seite 31) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

wenn der Berechtigte für das Kind nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden anderen Bestimmungen Zuschläge zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen erhält.

Soweit sich ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,— DM monatlich zustehen, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschuß. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

Unterhaltsgeld von wenigstens 580,— DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750,— DM monatlich beträgt.

Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind monatlich 152,90 DM. Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält. Der Kinderzuschuß wird vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewährt (§ 1262 RVO, § 39 AVG).

Für Pflegekinder, Enkel oder Geschwister besteht kein Anspruch auf Kinderzuschuß. Beim Tode des Versicherten (z. B. Pflegevater, Großvater) kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen jedoch ein Anspruch auf Waisenrente (s. Seite 31) bestehen.

5. Hinterbliebenenrenten

a) Witwenrente

Witwenrente wird nach dem Tode des versicherten Ehemannes an seine Witwe gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes dem verstorbenen Ehemann bereits Rente zustand oder die Wartezeit mit 60 Versicherungsmonaten erfüllt ist oder als erfüllt gilt. Hat die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet oder ist sie berufs- oder erwerbsunfähig oder erzieht sie mindestens ein Kind, das Anspruch auf Waisenrente hat, oder sorgt sie für ein Kind, dem wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente zusteht, dann erhält sie die „große“ Witwenrente. Diese beträgt 60% der Erwerbsunfähigkeitsrente, ggf. einschließlich einer Zurechnungszeit (s. Seite 38), die dem verstorbenen Ehemann zum Zeitpunkt des Todes zustand oder zugestanden hätte. Liegen keine der genannten Voraussetzungen vor, so wird die „kleine“ Witwenrente gezahlt. Ihre Höhe beträgt 60% der Berufsunfähigkeitsrente ohne Anrechnung einer Zurechnungszeit. Die aus der Berufsunfähigkeitsrente abgeleitete Rente ist, da eine Zurechnungszeit nicht angerechnet wird, in den meisten Fällen nicht sehr hoch. Sie soll den durch den Tod des Versicherten eingetretenen Unterhaltsverlust auch nur teilweise ersetzen. Vollendet die Empfängerin einer „kleinen“ Witwenrente das 45. Lebensjahr, so wird die Rente von Amts wegen in eine „große“ Witwenrente umgewandelt (§§ 1264, 1268 RVO, § 41, 45 AVG).

b) Witwerrente

Für den Witwer gelten nach dem Tode der versicherten Ehefrau die gleichen Vorschriften wie für die Gewährung einer Witwenrente. Jedoch wird eine Rente an den Witwer nur dann gezahlt, wenn die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Während bei der Gewährung der Witwenrente die Unterhaltsfrage unberücksichtigt bleibt, wird für den Bezug der Witwerrente der überwiegende Unterhalt durch die verstorbene Ehefrau gefordert. Zur Ermittlung des überwiegenden Familienunterhaltes durch die verstorbene Ehefrau müssen die Unterhaltsleistungen aller Familienmitglieder – soweit diese unterhaltsverpflichtet oder -berechtigt waren – zusammengerechnet werden, und zwar in der Regel für den Zeitraum eines Jahres vor dem Tode der Versicherten. Zu den Unterhaltsleistungen rechnet auch der Wert der Haushaltsführung. Diese Regelung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Der Gesetzgeber ist jedoch bis Ende 1984 verpflichtet, die unterschiedliche Regelung zu beseitigen (§ 1266 RVO, § 43 AVG).

Witwen- und Witwerrenten werden vom Todestag des Versicherten (der Versicherten) an gewährt. Hat der verstorbene Ehemann (Ehefrau) bereits Rente bezogen, so erfolgt die Zahlung der Witwen- und Witwerrente mit Ablauf des Sterbemonats. Für die ersten drei Monate erhält die Witwe (Witwer) die Rente in Höhe der Versichertenrente. Dies ist entweder die Rente, die der verstorbene Versicherte bis zu seinem Tode bezogen hat, oder aus der die Witwenrente berechnet wurde. Der höhere Betrag wird für die ersten drei Monate gezahlt (§ 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG).

c) Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau (sog. „Geschiedenen-Witwenrente“)

Wurde die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben, so erhält auf Antrag die frühere Ehefrau nach dem Tode des versicherten früheren Ehemannes eine Rente, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

Ist neben einer rentenberechtigten früheren Ehefrau auch eine Witwe vorhanden, so werden die Hinterbliebenenrenten in dem Verhältnis der Dauer der Ehe der einzelnen Berechtigten gekürzt. War z. B. die frühere Ehefrau 15 Jahre mit dem Versicherten verheiratet und die Witwe 12 Jahre, so erhält die geschiedene Ehefrau $\frac{15}{27}$ und die Witwe $\frac{12}{27}$ der ihr zustehenden Hinterbliebenenrente.

Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, so erhält die frühere Ehefrau auch dann eine Rente, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Ertragnisse der früheren Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigklärung oder Aufhebung der Ehe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen waisenrentenberechtigt war, zu sorgen oder das 45. Lebensjahr

vollendet hatte. Als „waisenrentenberechtig“ zum Zeitpunkt der Scheidung sind die Kinder anzusehen, welche die persönlichen Voraussetzungen (z. B. eheliches Kind, Stiefkind) für die Gewährung einer Waisenrente erfüllt hatten. Der Bezug einer Waisenrente ist nicht erforderlich, da der Versicherte zum Zeitpunkt der Scheidung noch lebte. Die Hinterbliebenenrente wird jedoch nur gezahlt, solange die frühere Ehefrau ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 1265 RVO, § 42 AVG).

Für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehemann gelten beim Tode der früheren Ehefrau die gleichen Vorschriften (§ 1266 Abs. 2 RVO, § 43 Abs. 2 AVG).

Eine Rente an den früheren Ehegatten ist erst vom Ablauf des Antragsmonats an zu gewähren. Die Zahlung einer erhöhten Rente für die ersten drei Monate nach dem Tode des Versicherten an die frühere Ehefrau (Ehemann) ist nicht möglich.

d) Waisenrente

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder, wenn die Wartezeit mit 60 Monaten erfüllt ist oder als erfüllt gilt.

Waisenrentenberechtig sind

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die in den Haushalt des Versicherten aufgenommenen Stiefkinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- die nichtehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- die nichtehelichen Kinder einer Versicherten,
- die Pflegekinder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie
- die Enkel und Geschwister, die der verstorbene Versicherte in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Pflegekinder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sind Kinder, mit denen der Versicherte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

▷ Beginn der Waisenrente

Die Waisenrente wird vom Todestag des Versicherten ohne Einschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Hat der verstorbene Versicherte Rente bezogen, so beginnt die Waisenrente mit Ablauf des Sterbemonats.

Über das 18. Lebensjahr wird Waisenrente längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder das infolge

körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wurde die Schul- oder Berufsausbildung der Waise durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflcht unterbrochen oder verzögert, so wird die Waisenrente bei Schul- oder Berufsausbildung auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Bei Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr besteht jedoch kein Anspruch auf Waisenrente, wenn der Waise aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge von wenigstens 1000,- Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Ebenfalls entfällt der Anspruch auf Waisenrente, wenn nach dem 18. Lebensjahr der Waise mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil die Waise über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt (§ 1267 RVO, § 44 AVG).

▷ Wiedergewährung der Waisenrente

Ist die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres oder wegen Beendigung der Schul- bzw. Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr in Wegfall gekommen, so wird bei Aufnahme einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung auf Antrag erneut Waisenrente gewährt. In diesem Falle beginnt die Waisenrente mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung begonnen wurde. Wird der Antrag jedoch erst später gestellt, so ist die Zahlung der Waisenrente erst mit dem Antragsmonat möglich (§ 1290 Abs. 1 u. 3 RVO, § 67 Abs. 1 u. 3 AVG).

6. Witwenrentenabfindungen und Wiederaufleben einer Witwenrente

a) Witwen- und Witwerrentenabfindungen

Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet. Dies gilt auch, wenn die Empfängerin einer „Geschiedenen-Witwenrente“ eine neue Ehe eingeht. Um diesen Personenkreis die Eingehung einer neuen Ehe zu erleichtern, wird ihnen eine Rentenabfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt. Bei einer monatlichen Witwenrente von 600,- DM zum Zeitpunkt der Wiederheirat würde die Witwenrentenabfindung 36 000,- DM betragen. Auch die Empfänger einer Witwerrente oder einer Geschiedenen-Witwerrente erhalten die Abfindung (§ 1302, § 81 AVG).

b) Wiederaufleben einer Witwenrente (Witwerrente)

Wird die neue Ehe einer früheren Witwe bzw. eines früheren Witwers durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen-, Witwerrente oder auf „Geschiedenen-Witwenrente“, („Geschiedenen-Witwerrente“) mit Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird. Bei einer Antragstellung nach Ablauf von 12 Monaten wird die wiederaufgelebte Rente erst vom Antragsmonat an gezahlt. Durch das

Wiederaufleben der durch die 2. Eheschließung weggefallenen Hinterbliebenenrente soll die Berechtigte jedoch wirtschaftlich nicht besser gestellt werden, als zum Zeitpunkt der Wiederheirat. Ein von der Witwe oder Witwer infolge Auflösung der neuen Ehe erworbener Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die wiederaufgelebte Rente in voller Höhe anzurechnen.

Beispiel: Die Bezieherin einer Witwenrente schloß im August 1978 eine neue Ehe. Die bisher gezahlte Witwenrente in Höhe von 450,— DM monatlich kam mit Ablauf des Monats August 1978 in Wegfall. Auf Antrag der Berechtigten wurde eine Witwenrentenabfindung in Höhe von $(60 \times 450,— \text{ DM}) = 27\,000,— \text{ DM}$ gezahlt. Diese Ehe wurde durch Tod des 2. Ehemannes im Februar 1982 aufgelöst. Die aus der Versicherung des 2. Ehemannes zuständige Witwenrente beträgt 350,— DM. Die wiederaufgelebte Witwenrente aus der Versicherung des 1. Ehemannes beläuft sich im Jahre 1982 durch die inzwischen erfolgten Rentenanpassungen auf monatlich 538,— DM. Die Berechtigte erhält neben der Witwenrente in Höhe von 350,— DM noch die wiederaufgelebte Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes in Höhe von $(538,— \text{ DM abzüglich } 350,— \text{ DM}) = 188,— \text{ DM}$ monatlich.

Wurde die zweite Ehe innerhalb von 60 Monaten aufgelöst oder für nichtig erklärt, so ist eine bei der Wiederverehelichung gezahlte Witwenrentenabfindung in angemessenen monatlichen Teilbeträgen an der wiederaufgelebten Witwenrente einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist. Im angeführten Beispiel über die Anrechnung des infolge Auflösung der zweiten Ehe erworbenen Rentenanspruchs wurde die Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes bis Ende August 1978 gezahlt. Die gewährte Witwenrentenabfindung in Höhe von 27 000 DM ist so anzusehen, als wäre sie für die Zeit vom 1. September 1978 bis 31. August 1983 gezahlt worden. Im Zeitpunkt des Anspruchs auf das Wiederaufleben der Witwenrente aus der ersten Ehe – 1. März 1982 – sind durch Zeitablauf, vom 1. September 1978 bis 28. Februar 1982 = 42 Monate, von der Abfindungssumme 18 900 DM verbraucht, so daß an der wiederaufgelebten Witwenrente noch 8100 DM in angemessenen Teilbeträgen aufzurechnen sind (§ 1291 Abs. 2 RVO, § 68 Abs. 2 AVG).

Heiratet die Empfängerin einer wiederaufgelebten Witwenrente erneut, so fällt der Anspruch mit Ablauf des Monats der erneuten Verhehlung weg; ein Anspruch auf eine Witwenrentenabfindung besteht nicht, da diese Rente bereits bei der zweiten Eheschließung abgefunden wurde. Auch ein erneutes Wiederaufleben bei Auflösung der dritten Ehe ist nicht möglich. Durch die dritte Ehe ist die Verbindung zur ersten Ehe als vollständig gelöst anzusehen.

7. Berechnung der Renten

a) Rentenformel

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 23. Februar 1957 wurden die Vorschriften über die Berechnung der Renten wesentlich geändert. Die Renten sind seit dem 1. Januar 1957 lohnbezogen und dynamisiert. Sie sollen den Lebensunterhalt des Versicherten und der Hinterbliebenen ausreichend sicherstellen. Vier Faktoren bestimmen die Höhe einer Rente:

- ▷ **Die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre,**
- ▷ **die allgemeine Bemessungsgrundlage,**
- ▷ **der persönliche Vomhundertsatz und**
- ▷ **der Steigerungssatz.**

Die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die Höhe des Vomhundertsatzes müssen individuell ermittelt werden. Der Vomhundertsatz wird aus dem Verhältnis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bzw. -einkommens in den einzelnen Jahren zum Durchschnittsarbeitsverdienst aller Versicherten errechnet. Hat ein Versicherter im Laufe seines Versicherungslebens im Schnitt 20% mehr verdient als die übrigen Versicherten, so würde sein Vomhundertsatz 120 betragen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage erhöhte sich seit 1957 von 4281 DM fortlaufend bis 1983 auf 25 445 DM (siehe Anhang 2). Der Steigerungssatz ist feststehend und beträgt je nach Rentenart 1% (Berufsunfähigkeitsrente) oder 1,5% (Erwerbsunfähigkeitsrente und Altersruhegelder) für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr. Die Hinterbliebenenrenten werden mit Ausnahme der „kleinen“ Witwenrente aus der Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Versicherten berechnet.

Die Rentenformel lautet:

Allgemeine Bemessungsgrundlage × Vomhundertsatz = maßgebende Bemessungsgrundlage × Versicherungsjahre × Steigerungssatz.

Beispiel: Das Altersruhegeld eines Versicherten würde bei einem Vomhundertsatz von 120 und 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren im Kalenderjahr 1982 und im ersten Halbjahr 1983 betragen:

24 099 DM (allgemeine Bemessungsgrundlage 1982) × 120% ergibt eine maßgebende Bemessungsgrundlage von 28 918,80 DM × 60% (40 Versicherungsjahre × 1,5%) = jährliche Rente von 17 351,28 DM oder monatlich auf 10 Pfennig gerundet 1446 DM (siehe auch Anhang 2).

b) Anrechnungsfähige Versicherungsjahre

Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die Beitragszeiten, die Ersatzzeiten, die Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen (§ 1258 RVO, § 36 AVG).

▷ **Beitragszeiten**

Zeiten, für die Pflicht- oder freiwillige Beiträge geleistet worden sind, werden als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Die nach dem 31. Dezember 1923 entrichteten Beiträge werden auch dann angerechnet, wenn größere Beitragslücken vorhanden sind, da Anwartschaftsvorschriften seit 1. Januar 1957 nicht mehr bestehen. Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Beitragszeiten werden berücksichtigt, wenn mindestens 1 Beitrag für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer Ersatzzeit entrichtet worden ist. Sie werden auch dann angerechnet, wenn mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten vorliegt (§ 1249 RVO, § 26 AVG).

▷ Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte durch außergewöhnliche Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Entrichtung von Beiträgen gehindert war. Die anrechenbaren Ersatzzeiten werden wie die Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

Ersatzzeiten sind:

- Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie Zeiten des deutschen Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945, der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,
- Zeiten der Internierung oder der Verschleppung sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist,
- Zeiten, in denen der Versicherte während oder nach Beendigung eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verhindert gewesen oder dort festgehalten worden ist,
- Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen andauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetzes ist,
- Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes,
- die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.

Die **Ersatzzeiten** werden nur dann **angerechnet**, wenn vor Beginn der Ersatzzeit ein anrechenbarer Beitrag vorhanden ist und während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat. Sie werden auch ohne vorhergehende Beitragszeit angerechnet, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, werden bei Eintritt des Versicherungsfalles nach dem 19. Oktober 1972 Ersatzzeiten auch dann angerechnet, wenn bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit „**Halbbelegung**“ vorliegt.

Halbbelegung ist gegeben, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten, mit Pflichtbeiträgen belegt ist. Bei der Berechnung der Halbbelegung werden der Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung und der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, nicht mitgezählt, jedoch die hierfür entrichteten Pflichtbeiträge. Außerdem bleiben die nach Eintritt in die Versicherung zurückgelegten Ersatz- und Ausfallzeiten

und Zeiten eines Rentenbezugs unberücksichtigt. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 werden die ab Eintritt in die Versicherung bis 31. Dezember 1956 nachgewiesenen Ausfallzeiten nur dann von der Gesamtzeit abgezogen, wenn die „pauschale Ausfallzeit“ (s. Seite 38) weniger Monate umfaßt.

Beispiel: Eintritt in die Versicherung:	1. April 1935
Eintritt des Versicherungsfalles:	31. März 1982
Gesamtzeitraum:	564 Monate
abzüglich: Monat des Eintritts und des Versicherungsfalles	- 2 Monate
Ersatzzeiten (Kriegsdienst)	- 72 Monate
pauschale Ausfallzeit	- 20 Monate
Ausfallzeiten ab 1. 1. 1957	- 16 Monate
verbleiben:	454 Monate
hiervon die Hälfte:	227 Monate.
Halbbelegung liegt vor, wenn mindestens 227 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt sind.	

Freiwillige Beiträge, die ein Angestellter geleistet hat, weil er wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdientgrenze vor dem 1. Januar 1968 versicherungsfrei war, oder weil er auf Antrag durch Abschluß einer Lebensversicherung von der Versicherungspflicht befreit war, stehen bei der Prüfung der Halbbelegung den Pflichtbeiträgen gleich. Dies gilt jedoch für Zeiten ab 1. Januar 1968 nur, wenn die freiwilligen Beiträge mindestens in Höhe des Durchschnittsbeitrags entrichtet wurden. Die seit 1968 bekanntgegebenen Durchschnittsbeiträge (Mittelbeiträge) sind im Anhang 2 Spalte 17 aufgeführt (Art. 2 § 54a AnVNG).

Liegt Halbbelegung ab Eintritt in die Versicherung nicht vor, sind Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten auch dann anrechenbar, wenn die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten, mit Pflichtbeiträgen belegt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Versicherte bis zum Versicherungsfall oder bis zu einer bis zum Versicherungsfall reichenden Ausfallzeit in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war (Art. 2 §§ 9a, 13a und 14a ARVNG und AnVNG).

▷ Ausfallzeiten

Neben den Beitrags- und Ersatzzeiten werden für die Berechnung der Rente auch Ausfallzeiten berücksichtigt. Der Versicherte soll keine Nachteile dadurch haben, daß er durch bestimmte, im Gesetz näher festgelegte Umstände an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen gehindert war.

Ausfallzeiten sind:

- Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit oder bis 30. September 1974 durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind,
- Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind,

- Zeiten bis 31. Dezember 1978, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen mindestens einen Kalendermonat andauernden Bezug von Schlechtwettergeld unterbrochen worden ist, wenn sie durch eine Bescheinigung eines deutschen Arbeitsamtes nachgewiesen sind,
- Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldete Arbeitslose versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder Familienunterstützung bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1982 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Untergeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982, es sei denn, die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für den Bezieher Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Versicherten selbst,
- Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahrs liegenden abgeschlossenen, nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit, einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,
- Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewährt werden ist,
- Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewährt werden ist.

Die nachgewiesenen **Ausfallzeiten** können nur dann **angerechnet** werden, wenn Halbbelegung (siehe Seite 36) vorliegt und mindestens für 60 Monate Pflichtbeiträge oder gleichgestellte freiwillige Beiträge (siehe Anhang 1) entrichtet worden sind.

Mit Rücksicht darauf, daß viele Versicherte die vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nicht nachweisen können, wird zur Abgeltung etwa vorhandener Ausfallzeiten eine „pauschale“ Ausfallzeit angerechnet. Diese wird dann berücksichtigt, wenn der Versicherte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 keine längeren Ausfallzeiten nachweisen kann. Die „pauschale“ Ausfallzeit wird auch dann angerechnet, wenn vor dem 1. Januar 1957 keine Ausfallzeiten zurückgelegt worden sind oder die nachgewiesenen Ausfallzeiten wegen fehlender Halbbelegung nicht berücksichtigt werden können.

Für die Berechnung der „pauschalen“ Ausfallzeit ist zuerst die Gesamtzeit zu ermitteln. Diese umfaßt die Zeit von der Entrichtung des ersten Pflichtbei-

trags bis zum letzten Pflichtbeitrag vor 1. Januar 1957. Wurde der erste Pflichtbeitrag nach Vollendung des 16. Lebensjahres entrichtet, so wird dieser Zeitpunkt zugrunde gelegt. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit (Beitrags- und Ersatzzeiten) abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden (Art. 2 §§ 14 ARVNG und ANVNG).

Beispiel: Erster Pflichtbeitrag oder Vollendung des 16. Lebensjahres:	1. April 1935
letzter Pflichtbeitrag vor 1. 1. 1957:	30. Sept. 1956
Gesamtzeit:	258 Monate
abzüglich: Beiträge bis 30. 9. 1956	- 165 Monate
Ersatzzeit (Kriegsdienst)	- 72 Monate
verbleibende Zeit:	21 Monate.
Pauschale Ausfallzeit	$\frac{21 \text{ Monate} \times 237 (165 + 72)}{258 \text{ Gesamtzeit}} = 20 \text{ Monate (aufgerundet).}$

▷ Zurechnungszeiten

Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (**Zurechnungszeit**). Dies gilt beim Tode des Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres – mit Ausnahme der „kleinen Witwenrente“ (siehe Seite 29) – auch für die Gewährung von Renten an Hinterbliebene. Die Berechtigten werden durch die Anrechnung der Zurechnungszeit so gestellt, als ob bis zum 55. Lebensjahr weiterhin Versicherungszeiten zurückgelegt worden wären. Die Zurechnungszeit wird nur dann angerechnet, wenn von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen oder gleichgestellten freiwilligen Beiträgen belegt sind oder Halbbelegung (siehe Seite 36) vorliegt, wobei für die Anrechnung der Zurechnungszeit jedoch die Mindestanzahl von 60 Pflichtbeitragsmonaten nicht erforderlich ist (§ 1260 RVO, § 37 AVG).

c) Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage ist Ausgangspunkt jeder Rentenberechnung. Eine Anpassung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bedeutet in der Regel eine Erhöhung aller Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung. In den Jahren von 1957 bis 1977 wurde die allgemeine Bemessungsgrundlage aus den Durchschnittsverdiensten aller Versicherten der letzten drei Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausging, errechnet. Für das Kalenderjahr 1977 ergab sich auf Grund der Durchschnittsverdienste der Kalenderjahre 1973 mit 18 295 DM, des Jahres 1974 mit 20 381 DM und des Jahres 1975 mit 21 808 DM zusammen 60 484 DM geteilt durch drei ein Betrag von 20 161 DM. Die Entwicklung der

allgemeinen Bemessungsgrundlage und der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte ist aus der Tabelle über die Bemessungsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung (Anhang 1) ersichtlich.

In der Zeit von 1978 bis 1981 wurde die allgemeine Bemessungsgrundlage durch das 21. Rentenanpassungsgesetz nach festen Prozentsätzen bestimmt, und zwar betragen die Erhöhungen ab 1. Juli 1978 4,5% = 21 068,- DM, ab 1. Januar 1980 4% = 21 911,- DM und ab 1. Januar 1981 4% = 22 787,- DM (Art. 2 § 11 Abs. 3 ArVNG und AnVNG).

Die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Zeit ab 1. Januar 1982 orientiert sich wieder an der Lohnentwicklung. Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für das Jahr 1981 22 787 DM. Sie verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG).

Für das Jahr 1982 wurden somit die Durchschnittsentgelte der Kalenderjahre 1978 bis 1980 mit 83 412 DM den Durchschnittsentgelten der Jahre 1977 bis 1979 mit 78 872 DM gegenübergestellt. Dies ergab eine Erhöhung von 5,76%. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 1982 beträgt somit 22 887 DM mal 105,76% gleich 24 099 DM. Dieser Betrag wird für das Jahr 1983 um den Prozentsatz erhöht, der dem Verhältnis entspricht, in dem die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten der Jahre 1979 bis 1981 zu den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte der Jahre 1978 bis 1980 stehen. Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist jedoch die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend. Die Anpassung der Renten erfolgt ab 1983 zum 1. Juli eines Jahres (§ 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 AVG).

d) Maßgebende Bemessungsgrundlage

Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat; sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt (§ 1255 Abs. 1 RVO, § 32 Abs. 1 AVG).

Die Ermittlung des Vomhundertsatzes ist auf Grund der komplizierten Berechnungsvorschriften außerordentlich schwierig. Hinzu kommt, daß, insbesondere in den letzten Jahren, die Bestimmungen über die Berechnung der Renten wiederholt geändert worden sind. Im Rahmen dieser Schriftenreihe können in den folgenden Absätzen nur die wichtigsten Berechnungsvorschriften dargestellt werden.

▷ **Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre**

Die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre, in denen der Versicherte in der Regel einen geringen Verdienst hatte, werden besonders bewertet.

Bei Eintritt in die Versicherung vor dem 1. Januar 1960 bleiben die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre bei der Ermittlung des Vornhundertersatzes außer Betracht, wenn sich dadurch ein höherer Monatsdurchschnitt aus den bis 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Die nicht zu berücksichtigten Beitragszeiten werden mit dem Wert angerechnet, der sich aus den übrigen Beitragszeiten zum 31. Dezember 1964 ergeben hat. Sind bis zum 31. Dezember 1964 nur die ersten fünf Kalenderjahre mit Pflichtbeiträgen belegt, so ist für jeden Pflichtbeitragsmonat der Wert von 7,50 zugrunde zu legen, wenn dieses für den Versicherten günstiger ist.

Bei Eintritt in die Versicherung nach dem 31. Dezember 1959 werden die für den Versicherten nachgewiesenen Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre mindestens mit einem Bruttoarbeitsentgelt angerechnet, das für einen Kalendermonat dem Wert von 7,50 entspricht (§ 1255 Abs. 4 RVO, § 32 Abs. 4 AVG).

▷ **Bewertung der beitragslosen Zeiten**

Bewertung der beitragslosen Zeiten vor dem 1. Januar 1965:

Für die Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage werden die vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden Kalendermonat mit dem Wert berücksichtigt, der sich aus den bis zum 31. Dezember 1964 entrichteten Beiträgen ergibt. Dabei wird jedoch für Zeiten der Ausbildung höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 angerechnet.

Sind bis zum 31. Dezember 1964 nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, so ist bei einer abgeschlossenen Hochschulausbildung ein Wert von 12,50, bei einer weiteren Schulausbildung über das 16. Lebensjahr hinaus oder einer abgeschlossenen Fachschulausbildung ein Wert von 10,50 und soweit eine Schulausbildung über das 16. Lebensjahr nicht vorliegt, ein Wert von 7,50 anzurechnen, wenn dieser höher ist als der aus den entrichteten Beiträgen errechnete Wert. Ausbildungszeiten sind in diesem Fall nicht mit 8,33, sondern nur mit 7,50 je Monat zu bewerten.

Bewertung der beitragslosen Zeiten nach dem 31. Dezember 1964:

Die nach dem 31. Dezember 1964 zurückgelegten Ersatz- und Ausfallzeiten werden mit dem Wert angerechnet, der sich aus allen bis zum Ende des Kalenderjahres vor der Ersatz- oder Ausfallzeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt. Für Ausbildungszeiten wird immer der Wert 7,50 berücksichtigt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, so wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

Bewertung der Zurechnungszeit:

Die Zurechnungszeit (s. Seite 38) wird mit dem Wert angerechnet, der sich aus allen bis zum Versicherungsfall entrichteten Pflichtbeiträgen – mit Ausnahme der Zeiten des Wehr- und Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981 – und den gleichgestellten freiwilligen Beiträgen (s. Anhang 1) ergibt. Freiwillige Beiträge, die nicht den Pflichtbeiträgen gleichgestellt sind, wirken sich auf die Bewertung der Zurechnungszeiten nicht mehr aus, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1977 liegt und vor dem 1. Januar 1983 noch kein rechtskräftiger Bescheid erteilt worden ist (§ 1255a RVO i. V. mit Art. 2 § 12b ArVNG, § 32a AVG i. V. mit Art. 2 § 12b AnVNG).

▷ **Nichtanrechnung der Ersatz- und Ausfallzeiten bei Beamten**

Bei der Berechnung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente bleiben Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden (§ 1260c RVO, § 37c AVG).

▷ **Bewertung der Pflichtbeiträge bei Gewährung von Sachbezügen**

Hat ein Versicherter vor dem 1. Januar 1957 während mindestens fünf Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten, so sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die für diese Zeiten entrichteten Pflichtbeiträge mit den Werten, die in einer besonderen Tabelle enthalten sind, zu vergleichen. Der höhere Wert wird für die Berechnung des Vomhundertsatzes zugrunde gelegt. Diese Vorschrift kommt besonders den in der Land- und Hauswirtschaft tätig gewesenen Personen zugute, da diese infolge der geringen Bewertung der Sachbezüge vor dem 1. Januar 1957 in der Regel sehr niedrige Beiträge entrichtet haben (Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG, Art. 2 § 54 Abs. 2 AnVNG).

▷ **Renten nach Mindesteinkommen**

Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1972 ist für Versicherte, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt haben, die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 6,25 zugrunde gelegt wird, wenn sich aus allen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1973 ein geringerer Monatsdurchschnitt ergibt. Die Versicherten werden durch diese Vorschrift so gestellt, als wenn ihr Arbeitseinkommen vor dem 1. Januar 1973 im Schnitt 75% des Durchschnittseinkommens aller Versicherten betragen hätte. Eine Änderung in der Bewertung der anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten tritt hierdurch nicht ein (Art. 2 § 55a ArVNG, Art. 2 § 54b AnVNG).

e) **Steigerungssatz**

Steigerungssatz ist der Prozentsatz, mit dem die Versicherungsjahre zur Berechnung der Jahresrente zu vielfältigen sind. Die Höhe richtet sich nach der Rentenart und beträgt bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit 1%, bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und bei den Altersruhegeldern 1,5%. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit beträgt damit nur zwei Drittel der Erwerbsunfähigkeitsrente, zumal der berufsunfähige Versicherte noch erwerbstätig sein kann. Bei 45 Versicherungsjahren würde die Erwerbsunfähigkeitsrente und das Altersruhegeld jährlich 67,5% ($45 \times 1,5\%$) der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage betragen. Wie sich die Versicherungsjahre und der Vomhundertsatz auf die Höhe der Renten auswirken, ist aus der Tabelle im Anhang Nr. 2 zu ersehen.

f) **Leistungen aus der Höherversicherung**

Die Versicherten können seit 1951 neben den Grundbeiträgen (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) zusätzlich noch Beiträge der Höherversicherung entrichten. Es handelt sich hierbei um eine Art Zusatzversicherung. Die Leistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Risiko zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung festgesetzt. Ihre Höhe richtet sich daher nach dem Lebensalter des Versicherten bei der Zahlung der Beiträge. Die Leistungen der Höherversicherung sind reine Versicherungsleistungen und daher von der Anpassung der Renten an die gestiegenen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten ausdrücklich ausgenommen.

Als Höherversicherungsbeiträge gelten auch **freiwillige Beiträge**, die vor dem 1. Januar 1957 neben Pflichtbeiträgen oder während einer Ersatzzeit entrichtet wurden. Sind für den gleichen Zeitraum vor 1957 zwei freiwillige

Beiträge entrichtet worden, so gilt bei gleicher Höhe einer von ihnen, bei verschiedener Höhe der niedrige Beitrag als Höherversicherungsbeitrag (Art. 2 § 15 ArVNG und AnVNG).

Freiwillige Beiträge, die für Zeiten ab 1. Januar 1979 nicht im erforderlichen Umfang und Höhe (siehe Seite 19) entrichtet wurden, werden zwar für die Wartezeit berücksichtigt, bei der Berechnung der Rente jedoch wie Beiträge der Höherversicherung bewertet (§ 1255b RVO, § 32b AVG).

Für Beiträge der Höherversicherung werden Steigerungsbeträge gewährt. Der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Beitrag wird von seinem Nennwert in einem Vomhundertsatz berechnet (vgl. hierzu Seite 13).

g) Höhe der Hinterbliebenenrente

Für die Hinterbliebenenrente gibt es keine besondere Rentenformel. Sie werden von der Versichertenrente abgeleitet. Dabei ist grundsätzlich von einer Versichertenrente auszugehen, die nach den im Zeitpunkt des Todes des Versicherten geltenden Vorschriften zu berechnen ist.

▷ Witwen-(Witwer-)rente

Bei der Rente an die Witwe, Witwer und den früheren Ehegatten wird zwischen der „großen“ und der „kleinen“ Witwenrente (siehe Seite 29) unterschieden.

Die „große“ Witwenrente beträgt $\frac{1}{10}$ der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Hat der verstorbene Versicherte bis zu seinem Tode Rente erhalten und beträgt die Neuberechnete Witwenrente weniger als $\frac{1}{10}$ des Zahlbetrags der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

Die „kleine“ Witwenrente wird in Höhe von $\frac{1}{10}$ der Berufsunfähigkeitsrente ohne Anrechnung einer Zurechnungszeit gezahlt (§ 1268 RVO, § 45 AVG).

▷ Waisenrente

Für die Höhe der Waisenrente ist entscheidend, ob das Kind Halbwaise oder Vollwaise ist. Das Kind ist Halbwaise, wenn noch ein Elternteil am Leben ist. Sind sowohl der Vater als auch die Mutter gestorben, so ist das Kind Vollwaise.

Die Rente für die Halbwaise beträgt 10% der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Dieser Betrag erhöht sich noch um den Kinderzuschuß von monatlich 152,90 DM (Erhöhungsbetrag). Die Rente an die Vollwaise wird in Höhe von $\frac{2}{10}$ der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit zuzüglich eines Erhöhungsbetrages gezahlt. Dieser beträgt jährlich $\frac{1}{10}$ der allgemeinen Bemessungsgrundlage (siehe Anl. 1).

Die Erhöhungsbeträge zur Waisenrente werden nur zur Hälfte gewährt, wenn die Waise gleichzeitig Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erhält (§ 1269 RVO, § 46 AVG).

8. Ruhen der Renten

Die Renten werden im allgemeinen in voller Höhe gezahlt. Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände kann jedoch ein Ruhen der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten. Durch das Ruhen wird der Leistungsanspruch als solcher nicht berührt, es entfällt allerdings das Recht auf Auszahlung der ganzen oder eines Teils der Rente. Durch die Ruhensvorschriften sollen sozialpolitisch unbefriedigende Ergebnisse beim Zusammenreffen einer Rente mit einer anderen Sozialleistung vermieden werden.

a) Zusammentreffen mit einer Unfallrente

Trifft eine Versichertenrente mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Leistung aus der Rentenversicherung insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß zusammen mit der Verletztenrente ohne Kinderzulage sowohl 80% des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 80% der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (s. Seite 34) übersteigt. Eine Verletztenrente, die auf einem Unfall beruht, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder nach dem Beginn eines Altersruhegeldes ereignet hat, ist auf die bereits vor dem Unfall gewährte Rente ohne Einfluß; sie wirkt sich nur bei Umwandlung dieser Rente aus. Ein Ruhen tritt nicht ein, wenn die Unfallrente aufgrund eigener Beitragsleistung gezahlt wird (§ 1278 RVO, § 55 AVG).

Trifft eine Witwenrente (Witwerrente) aus der Rentenversicherung mit einer Witwenrente (Witwerrente) aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so erhält die Witwe (der Witwer) 60% des Betrages, den der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt seines Todes aus beiden Versicherungszweigen zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre.

Treffen Waisenrenten aus der Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Waisenrente aus der Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung bei Halbweisen ein Fünftel und bei Vollweisen drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage übersteigt (§ 1279, § 56 AVG).

Eine Rente, die aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit von seinem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat, kann ebenfalls zu einem Ruhen der Rente führen (§ 1279a RVO, § 56a AVG).

b) Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Rentenversicherung

Ein Ruhen der Renten tritt beim Zusammentreffen einer Versichertenrente mit einer Witwenrente nur dann ein, wenn in beiden Renten eine Zurechnungszeit (s. Seite 38) anrechenbar ist. In diesem Fall wird die Rente, welche die günstigere Zurechnungszeit enthält, in voller Höhe gezahlt. Die andere Rente ruht in Höhe des auf die Zurechnungszeit entfallenden Betrages.

Treffen mehrere Waisenrenten oder trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so erhält der Berechtigte die höhere Rente gezahlt, die übrigen Renten ruhen (§ 1280 RVO, § 57 AVG).

c) **Ruhen beim Bezug von Arbeitslosengeld**

Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes. Ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten aufgrund seines Gesundheitszustandes auf weniger als 20 Stunden wöchentlich gemindert, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. In diesem Fall geht der Rentenanspruch bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Ein Ruhen wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld tritt für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht ein, wenn er nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente eine Versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 26 Wochen ausgeübt hat (§ 1283 RVO, § 60 AVG).

d) **Zusammentreffen mit Arbeitsentgelt**

Trifft bei einem Berechtigten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis zusammen, das vor Beginn der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, so ruht die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit insoweit, als das Zusammentreffen von Rente und Arbeitsentgelt über zwei Monate nach Rentenbeginn hinausgeht, wenn die Beschäftigung tatsächlich **nicht** ausgeübt worden ist (§ 1284 RVO, § 61 AVG).

9. **Zahlung der Renten bei Auslandsaufenthalt**

Bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin muß der Berechtigte in der Regel mit Einschränkungen bei der Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen. Die Vorschriften über die Leistungseinschränkungen sind allerdings sehr differenziert. Entscheidend ist u. a., ob der Berechtigte die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, in welchem Umfange Beiträge im oder außerhalb des Bundesgebietes entrichtet worden sind und in welchem Staat er seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Bei einem dauernden Aufenthalt in der DDR oder in Polen kann die Rente von einem Versicherungsträger des Bundesgebietes nicht gezahlt werden, vielmehr sind die Leistungen von den Versicherungsträgern der DDR bzw. Polens zu erbringen.

Es empfiehlt sich daher, vor Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder in die DDR, den zuständigen Versicherungsträger über etwaige Leistungseinschränkungen zu befragen (§§ 1315–1323 RVO, §§ 94–102 AVG).

10. **Der Versorgungsausgleich**

a) **Berechnung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ein Anspruch auf Rente aus der Versicherung des früheren Ehegatten besteht nur, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde (siehe Seite 30).

Bei einer Scheidung der Ehe nach dem 30. Juni 1977 ist ein Versorgungsausgleich durchzuführen. In diesem Versorgungsausgleich werden alle Anwartschaften, die von den Ehegatten während der Ehe erworben worden sind,

einbezogen. Hierzu gehören u. a. Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und aufgrund von Versicherungsverträgen. Die Durchführung des Versorgungsausgleiches obliegt den Familiengerichten. Im Scheidungsverfahren wird durch das Familiengericht die Höhe der von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Anwartschaften festgestellt. Als Ehezeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens vorausgeht.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird zur Ermittlung der Anwartschaften während der Ehezeit zuerst ein fiktives Altersruhegeld aus allen bis zum Ende der Ehezeit zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten errechnet. Bezieht der Versicherte zur Zeit des Scheidungsverfahrens bereits eine Rente mit einer angerechneten Zurechnungszeit, so werden auch die Werteinheiten, die auf die Zurechnungszeit bis zum Ende der Ehezeit entfallen, berücksichtigt. Die Erfüllung der Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten ist für die Berechnung des fiktiven Altersruhegeldes nicht erforderlich. Als Versicherungsfall gilt das Ende der Ehezeit. Der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe der während der Ehe erworbenen Werteinheiten zu der Summe der auf die Gesamtzeit entfallenden Werteinheiten steht. Die Werteinheiten für die „pauschale Ausfallzeit“ (siehe Seite 38) und die zusätzlichen Werteinheiten für Renten nach Mindesteinkommen (siehe Seite 41) bleiben außer Betracht (§ 1304 RVO, § 83 AVG).

Die Höhe des Versorgungsausgleichs wird durch Urteil des Familiengerichts festgestellt. Je nach Art der während der Ehe erworbenen und auszugleichenden Anwartschaften wird der Versorgungsausgleich nach drei verschiedenen Formen durchgeführt.

b) Übertragung von Rentenanswartschaften (§ 1587b Abs. 1 BGB)

Die Übertragung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die häufigste Form des Versorgungsausgleiches. Sie wird immer dann vorgenommen, wenn die von dem Verpflichteten während der Ehezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften höher sind als die Anwartschaften des Berechtigten. Der Wertausgleich erfolgt in Höhe der Hälfte des übersteigenden Betrages. Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts werden vom Versicherungskonto des Ausgleichspflichtigen Anwartschaften in Höhe des Wertausgleichs auf das Konto des Ausgleichsberechtigten übertragen. Hat der Berechtigte noch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, so gilt er in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, in dem das Konto des Verpflichteten geführt wird. Durch die Übertragung der Rentenanswartschaften vermindern sich die Rentenansprüche des Verpflichteten, während die Ansprüche des Berechtigten sich im gleichen Umfange erhöhen oder entstehen.

Ein Ausgleich erfolgt auch dann, wenn einer der Ehegatten oder beide Renten beziehen. Die Rente des Verpflichteten wird allerdings erst dann gemindert, wenn für ihn eine Rente aus einem späteren Versicherungsfall

(z. B. Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit) oder aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente zu gewähren ist. Solange aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente nicht gezahlt wird, ist im Falle einer Rentenumwandlung mindestens der bisherige Zahlbetrag zu gewähren (§ 1304a RVO, § 83a AVG). Die übertragenen Rentenanwartschaften werden mittels eines Umrechnungsfaktors in Werteinheiten umgewandelt. Hierdurch ist eine problemlose Kontenführung durch die Versicherungsträger möglich, da eine laufende Anpassung der übertragenen Rentenanwartschaften damit entfallen kann. Die Umrechnungsfaktoren für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben (siehe Anhang Nr. 4).

Wird z. B. im Jahr 1982 ein Wertausgleich in Höhe von 400 DM vorgenommen, so ergeben sich für den Berechtigten ($400 \times 3,319640$ Umrechnungsfaktor) = 1327,86 Werteinheiten (WE). Zur Erfüllung der Wartezeit werden für je 6,25 WE ein Versicherungsmonat angerechnet. Für die 1327,86 Werteinheiten werden somit ($1327,86 \text{ WE} : 6,25$) = 212,4 aufgerundet 213 Versicherungsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Bei einer Übertragung von Rentenanwartschaften in Höhe von 400 DM ist die Wartezeit mit 180 Versicherungsmonaten für die Gewährung eines Altersruhegeldes für den Berechtigten auch dann erfüllt, wenn von ihm bisher noch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

Es können jedoch höchstens so viel Monate angerechnet werden, als sie zusammen mit den gegebenenfalls von dem Berechtigten während der Ehezeit zurückgelegten Versicherungsmonaten die Anzahl der Kalendermonate für die Ehezeit nicht übersteigen. Eine Kürzung der Versicherungszeiten tritt bei dem Verpflichteten durch die Übertragung von Rentenanwartschaften nicht ein. Das Versicherungskonto des Verpflichteten bleibt insoweit unverändert. Die errechnete Rente wird jedoch in Höhe der übertragenen und angepaßten Rentenanwartschaften gekürzt.

Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rente ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen (§ 1304a Abs. 6, § 83a Abs. 6 AVG). Der Ausgleich von übertragenen Rentenanwartschaften in Höhe von 100 DM erfordert im Jahr 1982 einen Kapitalbetrag von 17 618 DM.

c) Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragsleistung (§ 1587b Abs. 2 BGB)

Hat der Ausgleichspflichtige während der Ehe Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erworben und übersteigen diese die von dem Berechtigten erworbenen Anwartschaften, so werden für den Ausgleichsberechtigten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Wertausgleichs begründet. Die Versorgungsbezüge des Verpflichteten werden entsprechend gekürzt. Sind im Versorgungsausgleich Anwartschaften in verschiedenen Formen (z. B. Rentenanwartschaften und Anwartschaften auf Versorgung) einzubeziehen, so wird im Wege der Verrechnung nur ein einmaliger Ausgleich vorgenommen. Betragen z. B. die während der Ehe erworbenen Ansprüche des Verpflichteten

auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften monatlich 800 DM und die von dem Berechtigten in dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften 200 DM, so sind für den Berechtigten Anwartschaften in Höhe des halben Wertunterschieds ($800 \text{ DM} - 200 \text{ DM} = 600 \text{ DM} : 2 = 300 \text{ DM}$) in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Für die Umrechnung in Werteinheiten und für die Anrechnung als Versicherungsmonate gelten die gleichen Bestimmungen wie bei übertragenen Rentenanwartschaften. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen erhalten alle finanziellen Aufwendungen für Leistungen, die sie aufgrund der begründeten Anwartschaften erbringen, von dem zuständigen Dienstherrn (Träger der Versorgungslast) erstattet (§ 1304b Abs. 2 RVO, § 83b Abs. 2 AVG).

Der Verpflichtete kann durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn eine Kürzung der Versorgungsbezüge ganz oder teilweise abwenden (§ 58 des Beamtenversorgungsgesetzes).

d) Begründung von Rentenanwartschaften durch Entrichtung von Beiträgen (§ 1587b Abs. 3 BGB)

– Gilt nur bei Ehescheidungen bis 31. März 1983 –

Ansprüche, die weder durch Übertragung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung noch durch Begründung von Anwartschaften ohne Beitragsleistung ausgeglichen werden können, sind durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Es handelt sich hierbei u. a. um Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung und aus Versicherungsverträgen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes und nach dem zuletzt durch Rechtsverordnung bekanntgegebenen durchschnittlichen Bruttojahresentgelt aller Versicherten. Die Begründung von Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 200 DM erfordert im Kalenderjahr 1982 einen Beitragsaufwand von ($200 \text{ DM} \times 3,319640 = 663,93 \text{ WE} \times 53,07300 \text{ Umrechnungsfaktor} = 35\,236 \text{ DM}$) (siehe Anhang Nr. 4). Dieser Betrag würde sich in den folgenden Jahren in dem Umfange erhöhen, in dem die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte aller Versicherten ansteigen und bei Änderung des Beitragssatzes.

Für die Umrechnung in Werteinheiten und für die Anrechnung von Versicherungsmonaten gelten die gleichen Vorschriften wie bei den übertragenen Rentenanwartschaften (§ 1304b Abs. 1 RVO, § 83b 1 AVG). Eine Beitragsleistung ist jedoch nur möglich, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld noch nicht erfüllt.

e) Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 sollten die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften durch Regelungen ergänzt werden, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Versorgung des Verpflichteten sollen gegenüber dem bisherigen Recht gemildert werden, wenn feststeht, daß beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne daß sich der Erwerb eines

selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt oder wenn der Berechtigte noch keine Rente erhält und auf Unterhaltsleistungen des Verpflichteten angewiesen ist.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I, Seite 105) wurde der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgt eine Rückzahlung von Beiträgen, die zur Durchführung des Versorgungsausgleichs entrichtet worden sind, wenn feststeht, daß diese Beiträge zu keinen angemessenen Leistungen geführt haben. Außerdem wurde die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung bei einem Ausgleich von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus Versicherungsverträgen beseitigt.

Die Vorschriften über die Beseitigung der Beitragszahlungspflicht sind am 1. April 1983 in Kraft getreten. Die übrigen Vorschriften gelten rückwirkend ab 1. Juli 1977. Nach § 13 Abs. 3 tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit einer gesetzlichen Neuregelung des Versorgungsausgleichs zu rechnen.

▷ **Vorläufige Maßnahmen zur Beseitigung der Beitragszahlungspflicht im Versorgungsausgleich**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung zum Ausgleich von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus Versicherungsverträgen (§ 1587 b Abs. 3 BGB) war dem Verpflichteten meist nur unter schweren finanziellen Opfern möglich. Oft waren die Verpflichteten auch nicht in der Lage, Rentenanwartschaften für die Berechtigte in voller Höhe zu begründen. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten wurde die Beitragspflicht im Versorgungsausgleich bei anderen Ansprüchen als in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften beseitigt.

Anstelle der Beitragszahlung tritt die Realteilung, das Quasi-Splitting oder der schuldrechtliche Versorgungsausgleich. Eine Realteilung erfolgt dann, wenn die Satzung der betrieblichen Altersversorgung oder der Versicherungsvertrag dies vorsehen. Findet ein Ausgleich durch eine Realteilung nicht statt und richtet sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger (z. B. Träger der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, die berufsständigen Versorgungseinrichtungen), so gelten die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Quasi-Splitting) sinngemäß.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist dann vorzunehmen, wenn der Ausgleich weder durch eine Realteilung noch durch ein Quasi-Splitting durchgeführt werden kann. Bei dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hat der Verpflichtete dem Berechtigten eine Geldrente in Höhe des Ausgleichsbetrages zu zahlen. Die Rente kann erst dann verlangt werden, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte eine Versorgung erlangt hat und der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwächen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1587 g BGB).

▷ Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

Ist ein Versorgungsausgleich durch Übertragung von Rentenanwartschaften oder durch Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragsleistung durchgeführt worden und hat der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten, so wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

Ist der Berechtigte gestorben und wurden oder werden aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge eines auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Altersruhegeldes aus dem erworbenen Anrecht nicht übersteigen, so findet eine Kürzung der Renten- oder Versorgungsbezüge des Verpflichteten nicht statt, jedoch sind die aus dem Versorgungsausgleich an den Berechtigten gewährten Leistungen anzurechnen.

Solange der Berechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten kann und er gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Verpflichtete zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Versorgung außerstande ist, wird die Versorgung des Verpflichteten nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Durch diese Vorschrift wird vermieden, daß der Unterhaltsanspruch des Berechtigten infolge der Kürzung der Renten- oder Versorgungsbezüge beeinträchtigt wird, obwohl sich der Versorgungsausgleich bei dem Berechtigten noch nicht auswirken kann. Die Zahlung der Rente ohne Kürzung durch den Versorgungsausgleich erfolgt nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Rentenversicherungsträger, welcher die Rente des Verpflichteten zahlt. Die Rückgängigmachung der Kürzung der Versorgungsbezüge in den vorgenannten Fällen ist bei dem Träger der Versorgungslast (Dienstherrn) zu beantragen.

Waren für den Berechtigten Rentenanwartschaften durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 BGB begründet worden, sind dem Verpflichteten vom Rentenversicherungsträger die Beiträge unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine höheren Leistungen als zwei Jahresbeträge eines auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Altersruhegeldes zu gewähren sind. Wurden die Beiträge nicht von dem Verpflichteten, sondern von einem Dritten gezahlt, so erfolgt die Rückzahlung an diesen. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, der das Konto des Ausgleichsberechtigten zuletzt geführt hat.

Wurden keine höheren als die vorgenannten Leistungen (zwei Jahresbeträge) gewährt, so ist auf Antrag auch ein von dem Verpflichteten zur Abwendung der durch den Versorgungsausgleich bedingten Kürzung seiner Renten- oder Versorgungsbezüge gezahlter Kapitalbetrag zurückzuzahlen. Über den Antrag auf Rückzahlung entscheidet der Rentenversicherungsträger, wenn der Kapitalbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden ist. Erfolgte die Zahlung des Kapitalbetrages an den Träger der Versorgungslast, so ist der Antrag bei dieser Stelle einzureichen.

II. Krankenversicherung der Rentner

1. Zuschuß zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Sämtliche Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß.

Der Zuschuß beträgt in der Zeit

vom 1. 1. 1983 bis 30. 6. 1983	11,8 v. H.
vom 1. 7. 1983 bis 30. 6. 1984	10,8 v. H.
vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985	8,8 v. H.
vom 1. 7. 1985 an	6,8 v. H.

des monatlichen Rentenzahlbetrages bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (1983: 3750,— DM), höchstens den Betrag, den der Rentner für seine Krankenversicherung aufwendet. Übersteigt der Rentenzahlbetrag die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung, tritt an seine Stelle die Beitragsbemessungsgrenze.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentnern wird der Zuschuß jedoch nur für die Zeit geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Versicherungsunternehmen versichert sind, wird der Zuschuß frühestens vom Tage der Rentenanstellung an und nur auf Antrag geleistet.

2. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Für die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ist u. a. maßgebend der Grundlohn, der Beitragssatz und die Beitragszeit.

a) Grundlohn

▷ Bei den aufgrund des Rentenbezuges pflichtversicherten Rentenbeziehern (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO) und bei den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbeziehern, die **kein** Arbeitsentgelt beziehen, gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des

- **Zahlbetrages der Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Maßgebend ist der Betrag, der nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften zur Auszahlung kommt. Zum Rentenzahlbetrag gehören auch etwaige Kinderzuschüsse und Leistungen aufgrund von Höherversicherungsbeiträgen.

Die Renten, auf die Art. 2 § 51a Abs. 4 ArVNG (Art. 2 § 49a Abs. 4 AnVNG) Anwendung findet, gehören nicht zum Grundlohn; das bedeutet, daß aus diesen Renten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu entrichten sind.

- **Zahlbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen** (Versorgungsbezüge).

Zu den vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezügen) gehören: Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wobei lediglich übergangsweise gewährte Bezüge, unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung, bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 v. H. des Zahlbetrages und bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 v. H. des Zahlbetrages der erhöhten Unfallversorgung außer Ansatz bleiben.

Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, parlamentarischen Staatssekretäre und Minister;

Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen;

laufende Geldleistungen und Landabgaberente nach dem Gesetz über die Altershilfe der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe;

Renten der betrieblichen Altersversorgung einschl. der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Erfasst werden auch Versorgungsbezüge, die aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder internationalen Organisation bezogen werden. Werden Versorgungsbezüge als Kapitalabfindung gezahlt, so ist der Betrag der Kapitalabfindung auf 10 Jahre umzulegen, d. h. $\frac{1}{120}$ der Leistung gilt als monatlicher Zahlbetrag. Nicht erfasst werden jedoch Einnahmen, die nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch immateriellen Schaden ersetzen sollen (z. B. Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, Schadenersatzleistungen und Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder ähnlicher Systeme anderer Vertragsstaaten.

– **Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit**

bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze.

Die Reihenfolge der Aufzählung ist für das Übersteigen der Beitragsbemessungsgrenze beachtlich.

- ▷ Bei den nicht aufgrund des Rentenbezuges, sondern aus einem anderen Grunde versicherungspflichtigen (z. B. als Arbeiter bzw. Angestellter nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 RVO oder Selbständiger nach § 166 RVO) Rentenbeziehern und bei den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbeziehern, die Arbeitsentgelt beziehen, gilt als Grundlohn das Arbeitsentgelt bis zur kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze; außerdem die oben aufgeführten Bezüge mit folgender Maßgabe:

Beim Zusammentreffen von Arbeitsentgelt mit einer Rente, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit finden für die unterschiedlichen Einkunftsarten getrennte Beitragsbemessungsgrenzen Anwendung. Aus dem Arbeitsentgelt, den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen sind bis zur kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in dieser Reihenfolge Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Bei Personen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. 7. 1981 (BGBl. I S. 705) versichert sind, ist der aus dieser Versicherung resultierende Grundlohn (§ 180 ARVO) zusätzlich zu berücksichtigen. Daneben sind aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls bis zur kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Bei den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbeziehern dürfen weitere Einkünfte im Sinne des EStG, wie z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalerträgen, im Gegensatz zu den übrigen freiwillig versicherten, nicht berücksichtigt werden. Ist jedoch ein beschäftigter Rentner wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze als Angestellter oder Selbständiger nicht versicherungspflichtig in der Krankenversicherung, so sind bei einer freiwilligen Versicherung die Beiträge aus der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten (und daneben 11,8% aus dem Rentenzahlbetrag).

- ▷ Die Beiträge für die Rentenantragsteller bemessen sich nach dem Arbeitsentgelt und sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt, gegebenenfalls nach dem Mindestgrundlohn (das ist der 180. Teil der Bezugsgröße – § 18 SGB IV – 1983 = 2580 : 180 = 14,33 DM kalendertäglich). Bei stark schwankenden Einnahmen kann die Krankenkasse als Grundlohn den durchschnittlich auf den Kalendertag entfallenden Teil der in den letzten 3 Monaten erzielten Einnahmen festsetzen. Läßt sich kein Grundlohn ermitteln, so bestimmt die Krankenkasse den Grundlohn.

Bei rückwirkender Rentenbewilligung muß die Grundlohnfestsetzung überprüft und die Beitragsberechnung ggf. korrigiert werden.

b) Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente beläuft sich auf 11,8%. Das bedeutet, daß die Rentenbezieher in der Zeit

vom 1. 7. 1983 bis 30. 6. 1984 mit 1 v. H.,
vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 mit 3 v. H.,
vom 1. 7. 1985 an mit 5 v. H.

des Zahlbetrages ihrer Rente an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner beteiligt werden.

Für die Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen der nicht krankenversicherungspflichtigen Selbständigen gilt als Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse und, falls diese einem Landesverband angehört, die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes des Landesverbandes. Nach den „Sozialpolitischen Informationen“ des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 10. 11. 1982 dürfte dieser Beitragssatz durchschnittlich 6% betragen.

c) Beitragszeit

Die Beiträge sind für jeden Tag der Mitgliedschaft zu entrichten. Das bedeutet: Beitragszeit ist die Zeit der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Rentenantragsstellung als sogenannte Formalmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO endet

- mit dem Tode,
- mit Ablauf des Monats, in dem über den Wegfall der Rente verbindlich entschieden ist,
- bei Zubilligung einer Rente für abgelaufene Zeiträume mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner die BRD oder das Land Berlin verläßt, um seinen ständigen Wohnsitz in das Ausland zu verlegen; dies gilt jedoch nicht, wenn in zwischenstaatlichen Abkommen eine Regelung getroffen worden ist.

Erhoben werden die Beiträge monatlich; dabei wird der Monat mit 30 Tagen angesetzt, wenn die Beiträge für einen ganzen Monat zu zahlen sind. Die Beitragspflicht in der Krankenversicherung entfällt grundsätzlich, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht; jedoch ist Beitragsfreiheit in solchen Zeiten nicht gegeben, in denen laufendes Arbeitsentgelt oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen bezogen wird.

d) Beitragseinzug

▷ Versicherungspflichtige Rentenbezieher

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentenbezieher werden vom Rentenversicherungsträger bei der Zahlung der Rente die Beiträge von den Zuschüssen und, soweit sie die Zuschüsse übersteigen, von der Rente einbehalten; die einbehaltenen Beträge werden als Beiträge aus der Rente im Rahmen des Belastungsausgleichs an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt. Die Beiträge aus den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen werden von der zuständigen Krankenkasse eingezogen.

Monatsbeiträge unter 10,- DM werden von den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen nicht erhoben. Erhält der Rentenbezieher mehrere dieser Bezüge, so werden sie zusammengerechnet. Dabei bleiben Zusatzeinkommen bis zu ca. 170,- DM (je nach Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse bzw. des Landesverbandes) beitragsfrei.

Es sei noch angemerkt, daß Zahlstellen, die regelmäßig an mehr als 30 in der Krankenversicherung beitragspflichtige Rentenbezieher Versorgungsbezüge auszahlen, die Beiträge von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu entrichten haben. Mit den übrigen Zahlstellen können entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Des weiteren können die Krankenkassen untereinander vereinbaren, daß eine Krankenkasse den Beitragseinzug für sie übernimmt.

Versicherungspflichtige Rentenbezieher haben der zuständigen Krankenkasse die Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge und ihr Arbeitseinkommen zu melden.

▷ **Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentenbezieher**

Die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbezieher erhalten den Zuschuß vom Rentenversicherungsträger ausgezahlt. Gegenüber ihrer Mitgliedskasse sind sie beitragspflichtig.

3. Privatversicherte Rentenbezieher

Die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versicherten Rentenbezieher erhalten den Zuschuß vom Rentenversicherungsträger ausgezahlt.

4. Übergangsregelungen

Der Zuschuß zur Rente wird bis 30. 6. 1983 auch in den Fällen in Höhe von 11,8 v. H. des monatlichen Rentenzahlbetrags gewährt, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1983 eingetreten ist.

5. Besitzstandsregelungen

Bestand am 31. 12. 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 v. H. des monatlichen Rentenzahlbetrages im Januar 1983 war, wird der Zuschuß bis zum 30. 6. 1983 in bisheriger Höhe weitergewährt. Ab 1. 7. 1983 erfolgt eine Abschmelzung, und zwar wird der Zuschuß in der Zeit bis 30. 6. 1984 in der Höhe weitergeleistet, die sich ergibt, wenn er mit dem Verhältnis 10,8 : 11,8 vervielfältigt wird. In der Zeit vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 beträgt das Verhältnis 8,8 : 11,8 und vom 1. 7. 1985 an 6,8 : 11,8.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn ein Anspruch infolge der Änderung des § 1304e RVO (§ 83e VG) ab 1. 1. 1983 nicht mehr bestehen würde, weil eine Krankenversicherung in der vorgeschriebenen Form nicht besteht. Ein Wegfall aus anderen Gründen läßt den Beitragszuschuß entfallen.

Übersicht über Sondervorschriften der Beitragsnachrichtigung

Anhang 1

Gesetzesvorschrift	Art. 2 § 27 AnVNG Art. 2 § 28 ArVNG	Art. 2 § 44a AnVNG Art. 2 § 46 ArVNG	Art. 2 § 50 AnVNG Art. 2 § 52 ArVNG	Art. 2 § 50b AnVNG Art. 2 § 52a ArVNG	Art. 2 § 50c AnVNG Art. 2 § 52b ArVNG	§ 8 WGSVG
Inkrafttreten:	1.8.1969 (3. RVÄndG)	19.10.1972 (RRG)	1. 1. 1957 (ArVNG)	1. 1. 1971 (ASEG)	1. 1. 1971 (ASEG)	1. 2. 1971 (WGSVG)
Personenkreis	Weibliche Versicherte nach Beitragserteilung wegen Heirat zur Beweisführung genügt Glaubhaftmachung	a) ehem. Soldaten der Reichswehr b) ehem. Angehörige der Schutzpolizei c) ehem. Polizeibeamte des Reichswasserschutzes d) zur wissenschaftlichen Ausbildung beschäftigte Personen vor 1. 3. 57 e) weibl. Personen mit Versorgungsanwartschaft f) ehem. Kirchenbedienstete aus der DDR	a) Personen nach §§ 1–4 BVFG b) Personen § 1 BEVG	Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer	Ehemalige mitarbeitende Familienmitglieder landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 38 Abs. 2 GAL	a) weibliche NS-Verfolgte b) Ehefrauen von NS-Verfolgten
Voraussetzung	Mindestens 24 Pflichtbeitragsmonate nach der Beitragserteilung Versicherungspflicht zur Zeit der Antragstellung	Eine Versicherungszeit von insgesamt 60 Kalendermonaten oder 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge nach obigen Dienst- bzw. Beschäftigungszeiten	Vor der Flucht, Vertreibung oder Evakuierung selbständig erwerbstätig und binnen 3 Jahren nach der Vertreibung, Flucht oder Evakuierung oder Beendigung einer EZ i.S. § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit	Rentenversicherungspflichtige oder Tätigkeit z. Z. der Antragstellung Abgabe d. landwirtschaftl. Unternehmens nach den Vorschriften des Altershilfegesetzes	Aufgabe der Mitarbeit und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit seit mindestens 24 Kalendermonaten zum Zeitpunkt der Nachrichtigung	Beitragserteilung wegen Heirat in der Zeit vom 30. 1. 33 bis 8. 5. 45

Gesetzesvorschrift	Art. 2 § 27 AnVNG Art. 2 § 28 AnVNG	Art. 2 § 44a AnVNG Art. 2 § 46 AnVNG	Art. 2 § 50 AnVNG Art. 2 § 52 AnVNG	Art. 2 § 50 b AnVNG Art. 2 § 52 a AnVNG	Art. 2 § 50 c AnVNG Art. 2 § 52 b AnVNG	§ 8 WGSVG
Inkrafttreten:	1. 8. 1969 (3. RV-ÄndG)	19. 10. 1972 (RRG)	1. 1. 1957 (AnVNG)	1. 1. 1971 (ASEG)	1. 1. 1971 (ASEG)	1. 2. 1971 (WGSVG)
Nachrichtungszeitraum	Begrenzt auf Zeitraum der erstatteten Beiträge und der durch die Erstattung untergangenen Beiträge, die nicht erstattungsfähig waren, in der Zeit vom 1. 1. 24 bis 31. 12. 67 (auch vor 16. Lebensjahr)	Frühestens ab 1. 1. 24 für die Dauer der Dienst- oder Beschäftigungszeit bzw. Versicherungsfreiheit, soweit nicht bereits Beiträge entrichtet sind	Ab 1. 1. 24 (früh. 16. Lj.) bis Vollendung des 65. Lebensjahres Auch für Zeiten der Nicht-Selbständigkeit	Nicht mit Beiträgen belegte Zeiten einer landwirtsch. Unternehmertätigkeit od. hauptberufl. Mitarbeit in der Landwirtschaft ab 1. 1. 56 (früh. 16. Lebensj.)	Für Zeiten der hauptberuflichen Mitarbeit ab 1. 1. 56 (früh. ab Ende Schulausbildung), soweit mit Beiträgen belegt sind	Nachrichtung ab 1. 1. 24 (v. 16. bis Vollendung des 65. Lebensj.), soweit diese Zeiten nicht mit Beiträgen belegt sind
Wirkung der nachentrichteten Beiträge	Freiwillige Beiträge	Freiwillige Beiträge (ohne KVdR-Schutz)	Freiwillige Beiträge	Freiwillige Beiträge Für die Ermittlung der Halbbelegung stehen sie Pflichtbeiträgen gleich, wenn d. Nachentrichtungszeitraum mind. zu ¼ mit Mittelbeiträgen belegt ist	Freiwillige Beiträge Für die Ermittlung der Halbbelegung stehen sie Pflichtbeiträgen gleich, wenn d. Nachentrichtungszeitraum mind. zu ¼ mit Mittelbeiträgen belegt wird	Pflichtbeiträge, sofern die erstatteten Beiträge Pflichtbeiträge waren; auf jeden Fall aber die für die Zeit vom 1. 33 bis 31. 12. 46 nachentrichteten Beiträge, ansonsten freiw. Beiträge
Zuständiger Versicherungsträger	Versicherungspflicht bei Antragstellung (bei Knappschaft-BFA)	Kontoführender Versicherungsträger	Letzter Beitrag	Versicherungspflicht bei Antragstellung (bei Knappschaft-BFA)	Versicherungspflicht bei Antragstellung (bei Knappschaft-BFA)	Letzter Beitrag vor 1. 2. 1971 (bei Knappschaft-BFA)
Besonderheiten:	HV-Beiträge ab 1. 6. 1949	Vers.-Fall bis 31. 12. 1975 steht nicht entgegen, keine Teilzahlung	HV-Beiträge ab 1. 6. 1949			HV-Beiträge ab 1. 6. 1949

Anhang 2

Bemessungsfaktoren in der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung seit dem Jahre 1957

Kalenderjahr	Allgemeine Bemessungsgrundlage		Durchschnittliches Brutto-Jahresarbeitsentgelt (§ 32 Abs. 1 u. 2, § 1255 Abs. 1 u. 2 RVO)	Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt (§ 54 Abs. 2 RKG)	Mindestarbeitsentgelt für Behinderte	Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)		Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG)		Geringfügigkeitsgrenze		
	in der ArV und AV (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG)	in der KnV (§ 54 Abs. 2 RKG)				jährlich	monatlich	jährlich	monatlich		jährlich	monatlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1957	4 281,-	4 326,-	5 043,-					9 000,-	750,-			
1958	4 542,-	4 590,-	5 330,-					9 000,-	750,-			
1959	4 812,-	4 862,-	5 602,-					9 600,-	800,-			
1960	5 072,-	5 126,-	6 101,-					10 200,-	850,-			
1961	5 325,-	5 381,-	6 723,-	6 794,-				10 800,-	900,-			
1962	5 678,-	5 737,-	7 328,-	7 405,-				11 400,-	950,-			
1963	6 142,-	6 206,-	7 775,-	7 857,-				12 000,-	1 000,-			
1964	6 717,-	6 788,-	8 467,-	8 556,-				13 200,-	1 100,-			
1965	7 275,-	7 352,-	9 229,-	9 326,-				14 400,-	1 200,-			
1966	7 857,-	7 939,-	9 893,-	9 997,-				15 600,-	1 300,-			
1967	8 490,-	8 580,-	10 219,-	10 327,-				16 800,-	1 400,-			
1968	9 196,-	9 293,-	10 842,-	10 957,-				19 200,-	1 600,-			
1969	9 780,-	9 883,-	11 839,-	11 965,-				20 400,-	1 700,-			
1970	10 318,-	10 427,-	13 343,-	13 485,-				21 600,-	1 800,-			
1971	10 967,-	11 083,-	14 931,-	15 090,-				22 800,-	1 900,-			
1972	12 008,-	12 136,-	16 335,-	16 508,-				25 200,-	2 100,-			
1973	13 371,-	13 513,-	18 295,-	18 489,-				27 600,-	2 300,-			
1974	14 870,-	15 028,-	20 381,-	20 597,-				30 000,-	2 500,-			
1975	16 520,-	16 696,-	21 808,-	22 039,-				33 600,-	2 800,-			
1976	18 337,-	18 531,-	23 335,-	23 582,-	18 342,90			37 200,-	3 100,-			
1977	20 161,-	20 375,-	24 945,-	25 209,-	19 627,20	22 200,-	1 850,-	40 800,-	3 400,-	370,-		
1978	21 608,- ***	21 838,-	26 242,-	26 520,-	21 001,50	23 400,-	1 950,-	44 400,-	3 700,-	390,-		
1979	21 068,- ****	21 292,-	27 685,-	27 979,-	22 450,50	25 200,-	2 100,-	48 000,-	4 000,-	390,-		
1980	21 911,- ****	22 144,-	29 485,-	29 798,-	23 617,80	26 400,-	2 200,-	50 400,-	4 200,-	390,-		
1981	22 787,-	23 030,-	30 900,-	31 228,-	24 916,50	28 080,-	2 340,-	52 800,-	4 400,-	390,-		
1982	24 099,- *****	24 356,-	*	*	26 536,50	29 520,-	2 460,-	56 400,-	4 700,-	390,-		
1983	25 445,-	25 716,-	*	*	27 810,-	30 960,-	2 580,-	60 000,-	5 000,-	390,-		

* Die endgültigen Werte für 1982 und 1983 werden Ende 1983 bzw. 1984 durch Rechtsverordnung festgesetzt.

** Die Höhe des Kinderzuschusses ist ab 1. 7. 1977 festgeschrieben.

*** Für Versicherungsfälle v. 1. 1. 1978 bis 30. 6. 1978.

**** Für Versicherungsfälle v. 1. 7. 1978 bis 31. 12. 1979.

***** Für Versicherungsfälle v. 1. 1. 1982 bis 30. 6. 1983.

***** Ab 1. 9. 1983.

Ein Achtel d. monatl. Beitragsbemessungsgrenze	Ein Zehntel d. monatlichen Beitragsbemessungsgrenze	Mindestbeitrag			Nachentrichtung 2)		Regelpflichtbeitrag für Handwerker	Höchstbeitrag	Kinderzuschuß	Beitragsatz ab 1.3.1957	Renten- anpassungen (RAG)	Anpassungs- Zeitpunkt	
		Pflichtver- sicherte	Freiw. Versicherte	Handwerker	Mittelbeitrag	Höchstbeitrag							monatl.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
93,75	75,-	1,75	14,-		80,-	138,-		105,-	35,70	14	-		
93,75	75,-	1,75	14,-		80,-	138,-		105,-	37,90	14	-		
100,-	80,-	1,75	14,-		80,-	148,-		112,-	40,10	14	6,10	1/59	
106,25	85,-	1,75	14,-		82,-	157,-		119,-	42,30	14	5,94	1/60	
112,50	90,-	1,75	14,-		86,-	166,-		126,-	44,40	14	5,40	1/61	
118,75	95,-	1,75	14,-	28,-	94,-	175,-	70,-	133,-	47,40	14	5,00	1/62	
125,-	100,-	1,75	14,-	28,-	104,-	185,-	77,-	140,-	51,20	14	6,60	1/63	
137,50	110,-	1,75	14,-	28,-	113,-	203,-	84,-	154,-	56,-	14	8,20	1/64	
150,-	120,-	1,75	14,-	28,-	120,-	222,-	91,-	168,-	60,70	14	9,40	1/65	
162,50	130,-	1,75	14,-	28,-	131,-	240,-	98,-	182,-	65,50	14	8,30	1/66	
175,-	140,-	1,75	14,-	28,-	142,-	259,-	105,-	196,-	70,80	14	8,00	1/67	
200,-	160,-	15,-	15,-	30,-	153,-	296,-	120,-	240,-	76,70	15	8,10	1/68	
212,50	170,-	16,-	16,-	32,-/64,- ab 1.8.69	158,-	314,-	144,-	272,-	81,50	16	8,30	1/69	
225,-	180,-	17,-	17,-	68,-	167,-	333,-	153,-	306,-	86,-	17	6,35	1/70	
237,50	190,-	17,-	17,-	68,-	183,-	351,-	170,-	323,-	91,40	17	5,50	1/71	
262,50	210,-	17,-	17,-	68,-	206,-	388,-	204,-	357,-	100,10	17	6,30	1/72	
287,50	230,-	18,-	18,-	72,-	230,-	425,-	216,-	414,-	111,50	18	9,50	7/72	
312,50	250,-	18,-	18,-	72,-	252,-	462,-	252,-	450,-	124,-	18	11,35	7/73	
350,-	280,-	18,-	18,-	108,-	282,-	518,-	288,-	504,-	137,70	18	11,20	7/74	
387,50	310,-	18,-	18,-	180,-	314,-	573,-	288,-	558,-	152,90	18	11,10	7/75	
425,-	340,-	18,-	18,-	131,-	336,-	629,-	327,-	612,-	152,90	18	11,-	7/76	
462,50	370,-	36,-	36,-	140,-	360,-	684,-	350,-	666,-	152,90	18	9,90	7/77	
500,-	400,-	72,-	72,-	150,-	385,-	740,-	374,-	720,-	152,90	18	4,50	1/79	
525,-	420,-	72,-	72,-	157,-	405,-	777,-	394,-	756,-	152,90	18	4,00	1/80	
550,-	440,-	74,-	74,-	171,-	427,-	814,-	427,-	814,-	152,90	18,5	4,00 ¹⁾	1/81	
587,50	470,-	70,-	74,-	177,-	455,-	869,-	442,-	846,-	152,90	18	5,76 ¹⁾	1/82	
625,-	500,-	70,-	77,-	185,-	477,-	925,-	464,-	900,-	152,90	18	5,59	7/83	
*****		72,-	80,-	191,-	477,-	925,-	477,-	925,-		18,5			

1) Renten aus Versicherungsfällen v. 1.1.1978-30.6.1978 wurden zum 1.1.1981 um 3% und zum 1.1.1982 um 4,12% erhöht.

2) Mindestbeitrag ab 1.9.1983 für die Nachentrichtung von 1924-1983 = 80,- DM.

Anhang 3

Tabelle zur Bestimmung des monatlichen Betrags der Erwerbsunfähigkeitsrente (bzw. des Altersruhegeldes) aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 eingetretenem Versicherungsfall unter Zugrundelegung des ermittelten %-Satzes der persönlichen Bemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre bzw. -monate.

% - Satz der persönl. Bemessungs- Grundlage	Monatlicher Rentenbetrag für jedes volle Vers.-Jahr	Monatlicher Rentenbetrag a) bei . . . anrechnungsfähigen Versicherungsjahren;											
		a) 5	6	8	10	12	14	15	16	18	20	22	24
		b) 60	72	96	120	144	168	180	192	216	240	264	288
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10	3,18	16,00	19,10	25,50	31,90	38,20	44,60	47,80	50,90	57,30	63,70	70,00	76,40
20	6,36	31,90	38,20	50,90	63,70	76,40	89,10	95,50	101,80	114,60	127,30	140,00	152,70
30	9,54	47,80	57,30	76,40	95,50	114,60	133,60	143,20	152,70	171,80	190,90	210,00	229,10
40	12,72	63,70	76,40	101,80	127,30	152,70	178,20	190,90	203,60	229,10	254,50	279,90	305,40
50	15,90	79,60	95,50	127,30	159,10	190,90	222,70	238,60	254,50	286,30	318,10	349,90	381,70
60	19,08	95,50	114,60	152,70	190,90	229,10	267,20	286,30	305,40	343,60	381,70	419,90	458,10
70	22,26	111,40	133,60	178,20	222,70	267,20	311,80	334,00	356,30	400,80	445,30	489,90	534,40
75	23,85	119,30	143,20	190,90	238,60	286,30	334,00	357,90	381,70	429,40	477,10	524,90	572,60
80	25,45	127,30	152,70	203,60	254,50	305,40	356,30	381,70	407,20	458,10	508,90	559,80	610,70
85	27,04	135,20	162,30	216,30	270,40	324,50	378,50	405,60	432,60	486,70	540,80	594,80	648,90
90	28,63	143,20	171,80	229,10	286,30	343,60	400,80	429,40	458,10	515,30	572,60	629,80	687,10
95	30,22	151,10	181,30	241,80	302,20	362,60	423,10	453,30	483,50	543,90	604,40	664,80	725,20
100	31,81	159,10	190,90	254,50	318,10	381,70	445,30	477,10	508,90	572,60	636,20	699,80	763,40
105	33,40	167,00	200,40	267,20	334,00	400,80	467,60	501,00	534,40	601,20	668,00	734,80	801,60
110	34,99	175,00	210,00	279,90	349,90	419,90	489,90	524,90	559,80	629,80	699,80	769,80	839,70
115	36,58	182,90	219,50	292,70	365,80	439,00	512,10	548,70	585,30	658,40	731,60	804,70	877,90
120	38,17	190,90	229,10	305,40	381,70	458,10	534,40	572,60	610,70	687,10	763,40	839,70	916,10
125	39,76	198,80	238,60	318,10	397,60	477,10	556,70	596,40	636,20	715,70	795,20	874,70	954,20
130	41,35	206,80	248,10	330,80	413,50	496,20	578,90	620,30	661,60	744,30	827,00	909,70	992,40
135	42,94	214,70	257,70	343,60	429,40	515,30	601,20	644,10	687,10	772,90	858,80	944,70	1030,60
140	44,53	222,70	267,20	356,30	445,30	534,40	623,50	668,00	712,50	801,60	890,60	979,70	1068,70
145	46,12	230,60	276,80	369,00	461,20	553,50	645,70	691,80	738,00	830,20	922,40	1014,70	1106,90
150	47,71	238,60	286,30	381,70	477,10	572,60	668,00	715,70	763,40	858,80	954,20	1049,70	1145,10
155	49,30	246,50	295,80	394,40	493,00	591,60	690,20	739,50	788,80	887,40	986,00	1084,60	1183,20
160	50,89	254,50	305,40	407,20	508,90	610,70	712,50	763,40	814,30	916,10	1017,80	1119,60	1221,40
165	52,48	262,50	314,90	419,90	524,90	629,80	734,80	787,30	839,70	944,70	1049,70	1154,60	1259,60
170	54,07	270,40	324,50	432,60	540,80	648,90	757,00	811,10	865,20	973,30	1081,50	1189,60	1297,70
175	55,66	278,40	334,00	445,30	556,70	668,00	779,30	835,00	890,60	1001,90	1113,30	1224,60	1335,90
180	57,25	286,30	343,60	458,10	572,60	687,10	801,60	858,80	916,10	1030,60	1145,10	1259,60	1374,10
185	58,84	294,30	353,10	470,80	588,50	706,10	823,80	882,70	941,50	1059,20	1176,90	1294,60	1412,20
190	60,43	302,20	362,60	483,50	604,40	725,20	846,10	906,50	967,00	1087,80	1208,70	1329,60	1450,40
195	62,02	310,20	372,20	496,20	620,30	744,30	868,40	930,40	992,40	1116,40	1240,50	1364,50	1488,60
200	63,61	318,10	381,70	508,90	636,20	763,40	890,60	954,20	1017,80	1145,10	1272,30	1399,50	1526,70

Berufsunfähigkeitsrente = zwei Drittel des Tabellenwertes
 „große“ Witwenrente = sechs Zehntel des Tabellenwertes
 Halbwaisenrente = ein Zehntel des Tabellenwertes plus 152,90 DM (festgeschriebener Kinderzuschuß)

b) bei ... anrechnungsfähigen Versicherungsmonaten													
26	28	30	32	34	35	36	38	40	42	44	46	48	50
312	336	360	384	408	420	432	456	480	504	528	552	576	600
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
82,70	89,10	95,50	101,80	108,20	111,40	114,60	120,90	127,30	133,60	140,00	146,40	152,70	159,10
165,40	178,20	190,90	203,60	216,30	222,70	229,10	241,80	254,50	267,20	279,90	292,70	305,40	318,10
248,10	267,20	286,30	305,40	324,50	334,00	343,60	362,60	381,70	400,80	419,90	439,00	458,10	477,10
330,80	356,30	381,70	407,20	432,60	445,30	458,10	483,50	508,90	534,40	559,80	585,30	610,70	636,20
413,50	445,30	477,10	508,90	540,80	556,70	572,60	604,40	636,20	668,00	699,80	731,60	763,40	795,20
496,20	534,40	572,60	610,70	648,90	668,00	687,10	725,20	763,40	801,60	839,70	877,90	916,10	954,20
578,90	623,50	668,00	712,50	757,00	779,30	801,60	846,10	890,60	935,20	979,70	1024,20	1068,70	1113,30
620,30	668,00	715,70	763,40	811,10	835,00	858,80	906,50	954,20	1001,90	1049,70	1097,40	1145,10	1192,80
661,60	712,50	763,40	814,30	865,20	890,60	916,10	967,00	1017,80	1068,70	1119,60	1170,50	1221,40	1272,30
703,00	757,00	811,10	865,20	919,20	946,30	973,30	1027,40	1081,50	1135,50	1189,60	1243,70	1297,70	1351,80
744,30	801,60	858,80	916,10	973,30	1001,90	1030,60	1087,80	1145,10	1202,30	1259,60	1316,80	1374,10	1431,30
785,70	846,10	906,50	967,00	1027,40	1057,60	1087,80	1148,30	1208,70	1269,10	1329,60	1390,00	1450,40	1510,80
827,00	890,60	954,20	1017,80	1081,50	1113,30	1145,10	1208,70	1272,30	1335,90	1399,50	1463,10	1526,70	1590,40
868,40	935,20	1001,90	1068,70	1135,50	1168,90	1202,30	1269,10	1335,90	1402,70	1469,50	1536,30	1603,10	1669,90
909,70	979,70	1049,70	1119,60	1189,60	1224,60	1259,60	1329,60	1399,50	1469,50	1539,50	1609,40	1679,40	1749,40
951,10	1024,20	1097,40	1170,50	1243,70	1280,30	1316,80	1390,00	1463,10	1536,30	1609,40	1682,60	1755,80	1828,90
992,40	1068,70	1145,10	1221,40	1297,70	1335,90	1374,10	1450,40	1526,70	1603,10	1679,40	1755,80	1832,10	1908,40
1033,80	1113,30	1192,80	1272,30	1351,80	1391,60	1431,30	1510,80	1590,40	1669,90	1749,40	1828,90	1908,40	1987,90
1075,10	1157,80	1240,50	1323,20	1405,90	1447,20	1488,60	1571,30	1654,00	1736,70	1819,40	1902,10	1984,80	2067,50
1116,40	1202,30	1288,20	1374,10	1460,00	1502,90	1545,80	1631,70	1717,60	1803,50	1889,30	1975,20	2061,10	2147,00
1157,80	1246,90	1335,90	1425,00	1514,00	1558,60	1603,10	1692,10	1781,20	1870,30	1959,30	2048,40	2137,40	2226,50
1199,10	1291,40	1383,60	1475,90	1568,10	1614,20	1660,30	1752,60	1844,80	1937,00	2029,30	2121,50	2213,80	2306,00
1240,50	1335,90	1431,30	1526,70	1622,20	1669,90	1717,60	1813,00	1908,40	2003,80	2099,30	2194,70	2290,10	2385,50
1281,80	1380,40	1479,00	1577,60	1676,20	1725,50	1774,80	1873,40	1972,00	2070,60	2169,20	2267,80	2366,40	2465,00
1323,20	1425,00	1526,70	1628,50	1730,30	1781,20	1832,10	1933,90	2035,60	2137,40	2239,20	2341,00	2442,80	2544,50
1364,50	1469,50	1574,50	1679,40	1784,40	1836,90	1889,30	1994,30	2099,30	2204,20	2309,20	2414,10	2519,10	2624,10
1405,90	1514,00	1622,20	1730,30	1838,50	1892,50	1946,60	2054,70	2162,90	2271,00	2379,20	2487,30	2595,40	2703,60
1447,20	1558,60	1669,90	1781,20	1892,50	1946,20	2003,80	2115,20	2226,50	2337,80	2449,10	2560,50	2671,80	2783,10
1488,60	1603,10	1717,60	1832,10	1946,60	2003,80	2061,10	2175,60	2290,10	2404,60	2519,10	2633,60	2748,10	2862,60
1529,90	1647,60	1765,30	1883,00	2000,70	2059,50	2118,30	2236,00	2353,70	2471,40	2589,10	2706,80	2824,40	2942,10
1571,30	1692,10	1813,00	1933,90	2054,70	2115,20	2175,60	2296,50	2417,30	2538,20	2659,10	2779,90	2900,80	3021,60
1612,60	1736,70	1860,70	1984,80	2108,80	2170,80	2232,80	2356,90	2480,90	2605,00	2729,00	2853,10	2977,10	3101,20
1654,00	1781,20	1908,40	2035,60	2162,90	2226,50	2290,10	2417,30	2544,50	2671,80	2799,00	2926,20	3053,40	3180,70

Vollwaisenrente = zwei Zehntel des Tabellenwertes plus 212,10 DM (ein Hundertzwanzigstel der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1983 = dynamischer Rentenbestandteil)

„kleine“ Witwenrente = vier Zehntel des Tabellenwertes der Spalte, die den ermittelten Versicherungs-jahren ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit entspricht

Umrechnungsfaktoren im Versorgungsausgleich

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bekanntmachung der Rechengrößen für 1983 zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung Vom 17. Dezember 1982

Aufgrund des § 1304 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 83 c Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 b des Reichsknappschaftsgesetzes gebe ich die Umrechnungsfaktoren bekannt, die zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung benötigt werden. Die Endergebnisse aus den Berechnungen sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen; die zweite Stelle ist dabei um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 erscheinen würde.

1. Umrechnen einer Rentenanwartschaft in Werteinheiten

Eine nach § 1587 b BGB übertragene, begründete oder zu begründende Rentenanwartschaft (DM/Monat) wird in Werteinheiten umgerechnet, indem sie mit dem für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt, maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt wird.

Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt	Umrechnungsfaktor für	
	ArV/AnV	KnRV
1967	9,422850	6,979049
1968	8,699435	6,443585
1969	8,179959	6,058913
1970	7,753441	5,742806
1971	7,294611	5,402891
1972	6,662225	4,934100
1973	5,983098	4,431306
1974	5,379960	3,984578
1975	4,842615	3,586502
1976	4,362764	3,231355
1977	3,968057	2,938907
1. Halbjahr 1978	3,702332	2,742020
2. Halbjahr 1978	3,797228	2,812335
1979	3,797228	2,812335
1980	3,651134	2,704129
1981	3,510774	2,600097
1982	3,319640	2,458542
1. Halbjahr 1983	3,319640	2,458542
2. Halbjahr 1983	3,144036	2,328521

2. Umrechnen von Werteinheiten in eine Rentenanwartschaft

Werteinheiten werden in eine Rentenanwartschaft (DM/Monat) umgerechnet, indem sie mit dem für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt, maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt	Umrechnungsfaktor für	
	ArV/AnV	KnRV
1967	0,1061250	0,1432860
1968	0,1149500	0,1551931
1969	0,1222500	0,1650461
1970	0,1289750	0,1741309
1971	0,1370875	0,1850861
1972	0,1501000	0,2026712
1973	0,1671375	0,2256671
1974	0,1858750	0,2509676
1975	0,2065000	0,2788232
1976	0,2292125	0,3094677
1977	0,2520125	0,3402625
1. Halbjahr 1978	0,2701000	0,3646946
2. Halbjahr 1978	0,2633500	0,3555764
1979	0,2633500	0,3555764
1980	0,2738875	0,3698048
1981	0,2848375	0,3846010
1982	0,3012375	0,4067452
1. Halbjahr 1983	0,3012375	0,4067452
2. Halbjahr 1983	0,3180625	0,4294572

3. Umrechnen von Werteinheiten in Beiträge

Werteinheiten werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem für das Jahr der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

Jahr der Beitragsentrichtung	Umrechnungsfaktor für	
	ArV/AnV	KnRV
1977	39,25440	51,79165
1978	42,00300	55,41770
1979	44,90100	59,24115
1980	47,23560	62,32200
1981	51,21725	67,14960
1982	53,07300	70,02530
Januar–August 1983	55,62000	73,38580
September–Dezember 1983	57,16500	74,94720

4. Umrechnen von Beiträgen in Werteinheiten

Beiträge werden in Werteinheiten umgerechnet, indem sie mit dem für das Jahr der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

Jahr der Beitragsentrichtung	Umrechnungsfaktor für	
	ArV/AnV	KnRV
1977	0,02547485	0,01930810
1978	0,02380782	0,01804478
1979	0,02227122	0,01688016
1980	0,02117047	0,01604570
1981	0,01952467	0,01489212
1982	0,01884197	0,01428055
Januar–August 1983	0,01797914	0,01362661
September–Dezember 1983	0,01749322	0,01334273

5. Umrechnen von Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Werteinheiten

Barwerte, Deckungskapitalien oder vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Werteinheiten umgerechnet, indem sie mit dem für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt, maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt	Umrechnungsfaktor
1977	0,02547485
1978	0,02380782
1979	0,02227122
1980	0,02117047
1981	0,01952467
1982	0,01884197
Januar–August 1983	0,01797914
September–Dezember 1983	0,01749322

Die Werteinheiten werden nach Nummer 2 mit dem Umrechnungsfaktor für ArV/AnV in eine Rentenanwartschaft umgerechnet; in diesem Fall ist das Zwischenergebnis aus Nummer 5 nicht zu runden.

6. Errechnen des Höchstbetrags der für die Ehezeit möglichen Rentenanwartschaft

Der Höchstbetrag nach § 1587 b Abs. 5 BGB wird errechnet, indem die auf die Ehezeit entfallenden Kalendermonate mit dem für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt, maßgeblichen Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt	Umrechnungsfaktor
1967	1,7684670
1968	1,9155268
1969	2,0371740
1970	2,1492394
1971	2,2844261
1972	2,5012664
1973	2,7851793
1974	3,0974210
1975	3,4411160
1976	3,8195971
1977	4,1995363
1. Halbjahr 1978	4,5009464
2. Halbjahr 1978	4,3884644
1979	4,3884644
1980	4,5640613
1981	4,7465321
1982	5,0198217
1. Halbjahr 1983	5,0198217
2. Halbjahr 1983	5,3001935

Mit dieser Bekanntmachung für 1983 wird die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1981 (BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1981) gegenstandslos.

Bonn, den 17. Dezember 1982
IV b 5 – 40172 – 4/6

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Nordhorn

Stichwortverzeichnis

- Allgemeine Bemessungsgrundlage 34, 38, 39, Anh. 2
- Altersruhegeld 26, 27
- Anmeldung 14
- Anrechnung der Ausfallzeiten 36, 37
- Anrechnung der Ersatzzeiten 35
- Anrechnungsfähige
 - Versicherungsjahre 34
- Antragspflichtversicherung 8
- Arbeitseinkommen 51
 - Grundlohn 51, 52
- Arbeitsentgelt
 - Ruhen der Rente 43
- Arbeitslosenaltersruhegeld 27
- Arbeitslosengeld
 - hilfe 37
 - Ruhen der Rente 44
- Arbeitsunfähigkeit 36
- Ausfallzeiten 36, 37
- Ausländer 10, 11
- Auslandsaufenthalt 9, 14, 44
- Aussiedlung 35
- Beamte 10
- Begründung von Renten-anwartschaften durch Entrichtung von Beiträgen
 - Versorgungsausgleich 47
- Begründung von Renten-anwartschaften ohne Beitragsleistung
 - Versorgungsausgleich 46
- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung 50
- Beitragsbemessungsgrenze, Anh. 2
- Beitragseinzug
 - KV-Beiträge der Rentner 53
- Beitragsentrichtung 14, 16
- Beitragshöhe 17
- Beitragslose Zeiten 40
- Beitragsnachentrichtung 11, 12
- Beitragsnachweis 20
- Beitragssatz der ArV u. AnV, Anh. 2
- Beitragssatz in der Krankenversicherung der Rentner 52
- Beitragszeiten 34
- Berechnung der Rente 33
- Berufsunfähigkeitsrente 24
- Beschäftigung u. Erwerbstätigkeit des Rentners 25, 26, 27
- Beseitigung der Beitragszahlungspflicht im Versorgungsausgleich
 - vorläufige Maßnahmen 48
- Bewertung der beitragslosen Zeiten 40
- Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre 40
- Bewertung der Zurechnungszeit 40
- Bezugsgröße (§18 SGB IV), Anh. 2
- Dauerüberweisungsauftrag 15
- Doppelte Beitragsbemessungsgrenze
 - Grundlohn 52
- Durchschnittliches Brutto-Jahresarbeitsentgelt, Anh. 2
- Einzahlung 15
- Einzelüberweisung 15
- Enkel 31
- Entwicklungshelfer 9
- Ersatzzeiten 35
- Erwerbsunfähigkeitsrente 24
- Erziehungsrente 25
- Fachschulausbildung 37
- Flexibles Altersruhegeld 26
- Flucht 35
- Frauenaltersruhegeld 27
- Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner 54
- Freiwillige Beiträge 11, 12, 18
- Freiwillige Versicherung 9, 12
- Geistliche 11
- „Geschiedenen-Witwenrente“ 30
- Geschwister 31
- Grundlohn 50, 52
- Häftlingshilfegesetz 35
- Halbbelegung 35
- Hinterbliebenenrente 29
- Hochschulausbildung 37
- Höchstbeiträge, Anh. 2
- Höherversicherung 13, 41
- Internierung 35
- Kinderzuschuß 28, Anh. 2

- Kontenabbuchungsverfahren 15
 Krankenversicherung der
 Rentner 50
 – Besitzstandsregelungen 54
 Leistungen 22
 Maßgebende Bemessungsgrund-
 lage 39
 Mehrere Renten der Renten-
 versicherung
 – Ruhen der Rente 43
 Militärischer oder militärähnlicher
 Dienst 35
 Mindestarbeitsentgelt für
 Behinderte, Anh. 2
 Mindestbeitrag, Anh. 2
 Mindesteinkommen 41
 Mitglieder geistlicher Gemein-
 schaften 11
 Mitglieder öffentlich-rechtlicher
 Versicherungs- und Versorgungs-
 einrichtungen 11
 Nichtdeutsche 9
 Persönlicher Vomhundertsatz 34
 Pflegekinder 31
 Privatversicherte Rentner 54
 Rechengrößen für 1983 zur
 Durchführung des Versorgungs-
 ausgleichs, Anh. 4
 Regelpflichtbeitrag für
 Handwerker, Anh. 2
 Rehabilitationsmaßnahmen 23
 Renten nach Mindesteinkommen 41
 Rentenanpassung, Anh. 2
 Rentenbeginn 25, 26, 28, 30, 31
 Rentenbezugszeiten 37
 Rentenleistungen 23
 Rentenumwandlung 28
 Ruhen der Renten 43
 Ruhestandsbeamte 10
 Sachbezüge 41
 Schulausbildung 37
 Schwangerschaft 36
 Selbständige Erwerbstätige 8
 Sondervorschriften für die Nachent-
 richtung freiwilliger Beiträge,
 Anh. 1
 Staatsangehörigkeit 9, 10
 Steigerungssatz 34
 Tabelle über Rentenzahlbeträge,
 Anh. 3
 Übertragung von Rentenanwart-
 schaften
 – Versorgungsausgleich 45
 Umsiedlung 35
 Unfallrente
 – Ruhen der Rente 43
 Unterhaltsleistungen 30
 Verschleppung 35
 Versicherungsweig 9
 Versorgungsausgleich 44
 – besondere Fälle 49
 Versorgungsbezüge
 – Grundlohn 51, 52
 Vertreibung 35
 Waisenrente 31, 42
 Wartezeit, -fiktion 23
 Wegfall der Waisenrente 32
 Wiederaufleben einer Witwen-
 (Witwer-)rente 32, 33
 Witwenrente 29, 42
 Witwen-(Witwer-)renten-
 abfindungen 32
 Witwerrente 30, 42
 Wochenbett 36
 Wohnsitz 9
 Zahlbetrag der Rente
 – Grundlohn 50, 52
 Zurechnungszeit 38, 40
 Zuschuß zur Rente für die Kranken-
 versicherung 50
 Zuständiger Versicherungsweig
 9, 12
 Zweckmäßige Beiträge 18